

### III. SOCIALINĖ IR TEISĖS PSICHOLOGIJA

#### ZU SITUATION, FRAGESTELLUNGEN UND VORGEHENSWEISEN DER RECHTSPSYCHOLOGIE IN DEUTSCHLAND

Prof. Dr. Helmut Kury

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht,  
Freiburg i.Br.  
Günterstalstraße 73,  
D-79100 Freiburg, Germany  
Tel.: 0761-7081-1  
Fax: 0761-7081-294  
E-Mail: [h.kury@iuscrim.mpg.de](mailto:h.kury@iuscrim.mpg.de)

*Pateikta 2002 m. spalio 15 d.*

*Parengta spausdinti 2002 m. spalio 30 d.*

*Recenzavo Lietuvos teisės iniversiteto Socialinio darbo fakulteto Psichologijos katedros vedėja docentė dr. Rita Bandzevičienė ir šios katedros profesorius habil. dr. Viktoras Justickis*

#### **Zusammenfassung**

Es wird die Situation der Rechtspsychologie in Deutschland im Vergleich zu anderen (europäischen) Ländern dargestellt. Zunächst wird ein kurzer Überblick über die Entwicklung des Faches gegeben. Anschließend werden die Themenfelder diskutiert, in denen in Deutschland Rechtspsychologen vor allem tätig sind. Die sich ergebenden Fragestellungen werden vor dem Hintergrund der jeweiligen gesetzlichen Regelung beschrieben und das gutachterliche Vorgehen wird stichwortartig skizziert. Im einzelnen wird eingegangen auf die Begutachtung der Schuldfähigkeit, der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Strafreife bei jungen Tätern, sowie der Glaubwürdigkeit bei (kindlichen) Opfern einer Sexualstraftat und der Prognosebeurteilung bei (inhaftierten) Straftätern. Während es sich hierbei um Fragestellungen aus dem Strafrecht handelt, betreffen gutachterliche Stellungnahmen zur elterlichen Sorge und zum elterlichen Umgang mit den eigenen Kindern nach Trennung oder Scheidung, ferner Regelungen der Vormundschaft und Fragen der Delikttaetigkeit das Zivilrecht. Schliesslich werden auch kurz gutachterliche Fragen aus dem Sozial- und Verwaltungsrecht angesprochen. Ausführungen zur Verantwortung des Gutachters und vor diesem Hintergrund der Gutachtenqualitaet schliessen den Beitrag ab.

**Stichwörter:** Rechtspsychologie, Forensische Psychologie, Forensische Begutachtung

#### **1. Einleitung**

Die Bedeutung der Rechtspsychologie hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen, so insbesondere auch in Deutschland. Hier wurde vor ca. 100 Jahren vor einem Gericht das erste forensisch-psychologische Gutachten vorgetragen. Die Forensische Psychologie ist eine der ältesten Disziplinen der Angewandten Psychologie. Die ersten Anfänge können bis zum Ende des 19. Jahrhunderts zurückverfolgt werden. Bereits vorher hatten sich Psychologen mit Fragen der Kriminalität beschäftigt, zu einer Zeit also, als es noch kein akademisches Fach der Psychologie in unserem modernen Sinne gab (vgl. z.B. Muench 1799; Gross 1898). Einer der ersten Angewandten Psychologen, der sich auch im Bereich der Forensischen Psychologie einen Namen machte, war Münsterberg, der vor ca. einhundert Jahren in die USA emigrierte und dort zu einem der Begründer des Faches wurde (vgl. Münsterberg 1908).

Die Forensische Psychologie hat im letzten Jahrhundert während ihrer mehr als einhundertjährigen Geschichte zahlreiche Aufwärts- und Abwärtsbewegungen erlebt. Spielte sie vor dem Zweiten Weltkrieg, also in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts in Deutschland und auch den meisten anderen europäischen Ländern keine allzu große Rolle, erlebte sie dann nach den fünfziger Jahren bis heute einen deutlichen Aufschwung, sowohl in der Forschung als insbesondere auch in ihrer praktischen Anwendung. Vor allem die psychologische Sachverständigentätigkeit vor Gericht nahm deutlich zu. Aufgrund von Veränderungen, Verfeinerungen und Ausdifferenzierungen rechtlicher Regelungen ergeben sich immer mehr spezielle Fragestellungen, zu deren Beantwortung neben Forensischen Psychiatern vermehrt auch Forensische Psychologen herangezogen wurden. Das gilt nicht nur für das Strafrecht, sondern vor allem ebenso für das Zivilrecht. Während die (Forensische) Psychiatrie bereits seit langem eine Zusammenarbeit mit der Rechtsprechung pflegt, musste die Forensische Psychologie vielfach in der Konkurrenz erst beweisen, welchen Beitrag sie leisten kann.

Dieser Aufschwung der Forensischen Psychologie ist nicht nur in Deutschland und anderen europäischen Ländern zu beobachten, sondern auch in den USA. Diamond (1992, S. 5) betonte etwa vor einem Jahrzehnt, dass Münsterberg seine Ausführungen zur Forensischen Psychologie bereits zu Beginn des Jahrhunderts geschrieben habe, "it is only 15 years since the first review of psychology and law appeared in the Annual Review of Psychology". Also auch hier begann der Aufschwung des Faches etwa in den 70er Jahren. 1977 erschien die erste Ausgabe von Law and Human Behaviour, dem offiziellen Veröffentlichungsorgan der American Psychology and Law Society. Tapp (1976) veröffentlichte in jener Zeit einen der ersten Sammelbände zur Forensischen Psychologie. Bereits mehr als ein Jahrzehnt davor hatte Toch (1961) einen der ersten Bände über eine moderne Rechts- und Kriminalpsychologie veröffentlicht. Vor 1973 haben in den USA nur wenige psychologische Institute eine mehr oder weniger umfangreiche Ausbildung in Forensischer oder Rechtspsychologie angeboten. 1982 boten bereits ein Viertel der Graduate Programs in Psychologie mindestens einen Kurs an. Diamond (1992, S. V) spricht von dieser Zeit von ca. 20 Jahren von einem "dramatic level of activity".

Obwohl in Deutschland, aber auch den meisten anderen europäischen Ländern, die Forensische Psychologie bis heute ein kleines Fach ist und die meisten universitären psychologischen Institute wenn überhaupt nur eine rudimentäre Ausbildung anbieten, hat die Zahl der in diesem Bereich vor allem als Gerichtsgutachter tätigen Psychologen in den letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen. Der Berufsverband Deutscher Psychologen bietet seit Jahren eine Zusatzausbildung in Forensischer Psychologie an, seit wenigen Jahren ist es auch möglich, nach Bestehen entsprechender Prüfungen das Zertifikat "Fachpsychologe für Rechtspsychologie" zu erwerben, das vom Akkreditierungsausschuss für die Weiterbildung in Rechtspsychologie im Januar 2000 verabschiedet wurde. Gerade hierdurch soll auch erreicht werden, dass sich die Qualität der Gutachter und damit der von ihnen erstatteten Sachverständigengutachten verbessert.

Der deutliche Aufschwung der Forensischen Psychologie etwa in Deutschland oder den USA, aber auch anderen westeuropäischen Ländern ist sehr stark an die Entwicklung, vor allem Ausdifferenzierung des Rechts und insbesondere auch der Rechtsprechung gebunden. Es gibt auch bis heute in westeuropäischen Ländern erhebliche Unterschiede in der Einbeziehung Forensischer Psychologen in rechtliche Fragestellungen. Das wird beispielsweise bei einem Vergleich zwischen Deutschland und der Schweiz oder Österreich deutlich. Während es in Deutschland zahlreiche Forensische Psychologen gibt, die vor allem für die Straf- und Zivilgerichte als Gutachter arbeiten, auch eine entsprechende Aus- und Fortbildung angeboten wird, ist das etwa in der Schweiz bisher in deutlich geringerem Umfang der Fall. Hier wird der Bereich der Forensischen Begutachtung, der weitgehend weniger ausgebaut ist, noch weitgehend von (Forensischen) Psychiatern dominiert. Gerichte ziehen deutlich weniger, bei erheblich weniger Fragestellungen, psychowissenschaftliche Gutachter heran als dies in Deutschland der Fall ist. Vergleichbar ist die Situation in Österreich. Die Gerichtspraxis hat sich hier noch erheblich weniger auf die Heranziehung von Spezialisten zur

Beantwortung spezieller Fragestellungen, wie etwa der Schuld eines Angeklagten, der Glaubwürdigkeit von Zeugen oder der Entscheidung über das Sorgerecht für Kinder nach einer Trennung oder Scheidung der Eltern, eingelassen. Die Richter vertreten hier vor dem Hintergrund der landesüblichen Praxis noch deutlich mehr die Ansicht, dass sie im Zusammenhang mit ihrer Lebenserfahrung selbst die Kompetenz zur Beantwortung solcher Fragestellungen besitzen, etwa nach dem Motto: Ich habe selbst Kinder großgezogen und weiß, was für diese gut ist. Hierbei wird von den psychologischen Laien übersehen, dass die Psychologie in all diesen Bereichen inzwischen über eine Fülle von wissenschaftlichen Erkenntnissen verfügt, die weit über das Alltagswissen hinausgehen und einen gut ausgebildeten Forensischen Psychologen befähigen, dem Gericht wesentliche, über das Allgemeinverständnis hinausgehende Erkenntnisse zur Lösung der in aller Regel schwierigen Rechtsfragen zu liefern.

Während es in den westeuropäischen Industrieländern wie erwähnt in den letzten Jahren einen deutlichen Aufschwung in der Rechtspsychologie gab, ist die Situation naheliegenderweise in den mittel- und osteuropäischen Ländern noch wesentlich ungünstiger. Zwar gab es auch da schon vor der politischen und wirtschaftlichen Wende Ende der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts in einigen Ländern eine differenzierte Rechtspsychologie, so etwa in der früheren Deutschen Demokratischen Republik (vgl. beispielsweise das Lehrbuch von Dettenborn, Fröhlich u. Szewczyk 1989), allerdings waren dies eher Ausnahmen. Die schlechten wirtschaftlichen Bedingungen bewirkten nach der Wende verständlicherweise ein nur langsames Ingangkommen einer entsprechenden Weiterentwicklung in diesem Fach. Wir führten 1994 in den meisten Ländern Europas eine Umfrage zur Situation der Rechts- und Kriminalpsychologie, sowohl hinsichtlich Forschung als auch Praxis, durch die zeigte, dass in all diesen Ländern das Fach, wenn überhaupt vertreten, nur eine marginale Rolle spielt. Die zusammengefassten Ergebnisse der Umfrage für westeuropäische, deutschsprachige und mittel- und osteuropäische Länder mit ausführlichen Erläuterungen finden sich in Kury (1997, S. 3ff.). In der Zwischenzeit dürfte sich an der Lage für die meisten Länder nicht allzuviel verändert haben.

Im folgenden soll am Beispiel Deutschlands, das über eine relativ differenzierte Rechtspsychologie verfügt, auf einige wesentliche Aufgabenfelder des Faches hingewiesen werden und gezeigt werden, welche Fragestellungen sich vor dem Hintergrund entsprechender gesetzlicher Regelungen ergeben. Es können hier nicht alle Fragestellungen behandelt werden. Es soll vor allem auf jene Bereiche eingegangen werden, in denen die meisten Rechtspsychologen tätig sind. Differenzierte Darstellungen finden sich in den inzwischen vorliegenden Lehrbüchern zu dem Fach (vgl. etwa Arntzen 1993; Lempp u.a. 1999; Nedopil 1996; Venzlaff u. Foerster 2000; Greuel u.a. 1998; Salzgeber 2001).

## **2. Begutachtung im Strafrecht**

### **2.1. Schuldfähigkeit nach §§ 20, 21 StGB**

Eine zentrale gutachterliche Fragestellung im Strafrecht ist die Prüfung der Schuldfähigkeit eines Angeklagten. Nach dem deutschen Strafgesetzbuch (StGB) sind Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, Kinder und diese sind nicht schuldfähig und zwar grundsätzlich und ohne jegliche Ausnahme. So betont § 19 StGB: "Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alt ist". Kinder können somit nicht "kriminell" und nicht von einem deutschen Gericht abgeurteilt werden.

Zu Recht weist etwa Kühne (2001, S. 27) jedoch darauf hin, dass es zwar keine "Kinderkriminalität" gibt, diese aber etwa doch in der Polizeilichen Kriminalstatistik, auch nach Altersklassen erfasst wird, etwa in der Kategorie Kinder bis zu 6 Jahren. Der Raub eines Plastiklöffelchens durch ein kleines Kind vom Spielkameraden im Sandkasten kann so zu einem schweren Raub werden, der bei Anzeigeerstattung von der Polizei registriert wird. "Und hier haben wir die Grenze der Absurdität überschritten". Es ist "nicht sinnvoll", diese Art von "Kriminalität" zu registrieren, ist sie doch nach dem Gesetz keine. Es ist zu

berücksichtigen, "dass der Gesetzgeber, wie böse auch der einzelne 13-jährige schon sein mag, unwiderleglich festgelegt hat, bis zum vollendeten 14. Lebensjahr fehlt die Einsicht in das Böse". Schon in der Carolina gab es die Altersgrenze 14 Jahre, also schon viele hundert Jahre früher. Da gab es aber die Formulierung: "sie sind der Strafe nicht fähig, es sei denn, das Böse der Tat möcht' die Jugendlichkeit ersetzen". Kinder können zwar unangenehm sein, aber letztlich keine Straftäter.

Ab dem 14. Lebensjahr geht der Gesetzgeber prinzipiell von der Schuldfähigkeit eines Angeklagten aus, allerdings gelten für die Altersgruppe der 14- bis 17jährigen die Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), die zunächst von einer bedingten strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgehen (vgl. zu speziellen Fragen zu Jugendlichen und Heranwachsenden unten). Diese ist allerdings in der Regel durch einen psychowissenschaftlichen Gutachter zu prüfen, vor allem bei sehr schweren Straftaten, wie beispielsweise Tötungsdelikten, schwerem Kindesmissbrauch oder (anderen) schweren Sexualstraftaten, ferner bei Angeklagten, deren Persönlichkeit bzw. Verhalten, so insbesondere etwa deren Tatausführung auf Störungen hinweisen. Schuld bedeutet dabei nach dem Verständnis des Gesetzgebers "das Prinzip subjektiver Zurechnung normabweichenden Verhaltens" (Schreiber 2000, S. 4). Diese Prüfung erfolgt hier traditionsgemäß in der Regel durch einen (Forensischen) Psychiater, da von seiten der Richterschaft nach wie vor die Meinung besteht, dass die Psychiater für solche Fragestellungen besser ausgebildet seien als die Psychologen, was jedoch vor dem Hintergrund der konkreten sich ergebenden Fragestellungen (wie beispielsweise Affekt) nicht haltbar ist.

Die Fragen der Schuldfähigkeit bzw. verminderten Schuldfähigkeit sind im deutschen StGB in den §§ 20 und 21 angesprochen und geregelt.

§ 20 StGB lautet: "Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln".

§ 21 StGB lautet: "Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden".

Das vieldiskutierte sogenannte vierte Merkmal der "schweren anderen seelischen Abartigkeit" wurde erst im Rahmen der großen Strafrechtsreform nach langen, teilweise kontroversen Diskussionen dem Gesetzestext angefügt. Die entsprechende Schweizer Regelung (Art. 10 StGB der Schweiz) enthält dieses Merkmal etwa nicht, während § 11 des StGB von Österreich eine vergleichbare Vorschrift beinhaltet ("... oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung...").

Die im deutschen Gesetzestext verwandten Formulierungen "krankhafte seelische Störung", "tiefgreifende Bewusstseinsstörung", "Schwachsinn" und "schwere andere seelische Abartigkeit" als Merkmale für eine Schuldinderung oder gar einen Schulausschluss sind juristischer Sprachgebrauch und im psychiatrischen oder psychologischen Bereich nicht definiert (Eggers u. Röpcke 1999, S. 141). Das bedeutet, dass der Gutachter sich an diesen juristischen Begriffen und deren Umschreibung, etwa in Gesetzeskommentaren, orientieren muss und versuchen wird, diese vor dem Hintergrund seiner eigenen Fachdisziplin mit Inhalt zu füllen, um die Ausprägung einer entsprechenden Störung so auch möglichst präzise messbar zu machen. Das Vorgehen bei der Begutachtung der Schuldfähigkeit erfolgt in zwei Stufen: zunächst ist eine Beurteilung im "biologisch-psychologischen Stockwerk" vorzunehmen, d.h. die Frage zu prüfen, wieweit eines oder mehrere der im Gesetz genannten Merkmale überhaupt vorliegen. Ist das der Fall, ist anschließend auf der Ebene des "psychologisch-normativen Stockwerks" zusätzlich zu prüfen, wieweit das Vorliegen eines oder mehrerer dieser Merkmale zusätzlich dazu führte, dass die Einsicht in das Unrecht des ausgeführten Tatverhaltens bzw. die Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln beeinträchtigt waren. Nur wenn zusätzlich die Einsichts- und/oder die Steuerungsfähigkeit nicht gegeben bzw. erheblich eingeschränkt waren, können §§ 20 oder 21 zur Anwendung kommen. Hierbei ist das Vorhandensein eines oder mehrerer der Merkmale als auch der Einsichts- und

Steuerungsfähigkeit jeweils im Hinblick auf eine konkrete Tat und für den Tatzeitpunkt zu prüfen (Schreiber 2000, S. 22).

Der Anwendungsbereich des § 21 StGB, der verminderten Schuldfähigkeit, umfasst alle in § 20 genannten psychischen Störungen. Entscheidend für die Anwendung von § 20 oder § 21 ist die Schwere der Störung, die sich auf die Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit auswirkt. Sind letztere lediglich erheblich vermindert aber nicht ausgeschlossen kommt § 21 zur Anwendung. Bedeutung hat der § 21 etwa bei alkoholischen und sonstigen Rauschzuständen niedrigeren Grades, bei Drogenabhängigkeit, wenn diese etwa bereits zu schweren Persönlichkeitsveränderungen oder starken Entzugserscheinungen geführt hat, bei Psychopathien, Neurosen und Triebstörungen (vgl. Schreiber 2000, S. 24f.). Bei Vorhandensein der Voraussetzungen für die Anwendung von § 20 ist die Verhängung einer Kriminalstrafe ausgeschlossen, im Hinblick auf § 21 kann die Strafe gemildert werden, sie muss es allerdings nicht.

Unter einer "krankhaften seelischen Störung" wird nun eine somatisch bedingte Störung der Geistestätigkeit verstanden. Hierzu werden endogene und exogene Psychosen gezählt, Folgen von Vergiftungen oder schweren Verletzungen, ferner Erkrankungen des Zentralnervensystems. Umstritten ist, wieweit auch der "normale" Alkoholrausch hierunter zu subsumieren ist. Der "tiefgreifenden Bewusstseinsstörung" werden nicht etwa die Bewusstseinsstörungen nach medizinischer Terminologie zugeordnet, sondern vor allem der hochgradige Affekt. Schreiber (2000, S. 13) betont in diesem Zusammenhang zu Recht: "Den in foro bedeutsamsten, aber auch schwierigsten Anwendungsfall der Bewusstseinsstörung bildet die Affekttat" (vgl. Sass 1993; Schütze 1999, S. 144f.). Als "Schwachsinn" wird eine nichtorganisch bedingte hochgradige Störung der intellektuellen Leistungsfähigkeit betrachtet. Hierbei handelt es sich in aller Regel um angeborene Formen des Schwachsinn. Das vierte und letzte Merkmal, die "schwere andere seelische Abartigkeit" schließlich umfasst als eine Art "Sammelkategorie" nicht auf somatische Ursachen zurückgehende Störungen der Geistestätigkeit, wie abnorme Belastungsreaktionen, Störungen des Sexualverhaltens, Neurosen, Psychopathien oder Persönlichkeitsstörungen. Das Vorliegen nur dieses Merkmales führt in der Gerichtspraxis in der Regel weniger zur Anwendung des § 20, wenn überhaupt eher zu einer Schuld minderung nach § 21 StGB.

Die Begutachtungen erfolgen in diesem Bereich fast ausschließlich durch (Forensische) Psychiater, nur etwa zu einem Zehntel selbständig durch Forensische Psychologen. Allerdings ziehen die Psychiater, etwa zur Durchführung testpsychologischer Untersuchungen, sehr oft Psychologen als „Mitgutachter“ heran. Das Vorgehen bei der Begutachtung liegt in der Hand des Gutachters. Neben mehr oder weniger intensiver Durchsicht der (Straf-) Akten und einer Exploration des Angeklagten und u.U. weiterer Personen, die zum Angeklagten wesentliche Information liefern können, werden je nach Art der Störung (fach-) medizinische und/oder psychologische Untersuchungen durchgeführt.

## **2.2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit gem. § 3 JGG**

Für die Altersgruppe der 14- bis 17-jährigen gilt zunächst nur eine bedingte strafrechtliche Verantwortlichkeit, "in dem in dieser Altersgruppe für jede einzelne Tat und bezogen auf das konkrete Geschehen die entsprechende Reife positiv festzustellen ist. Gelingt dies nicht, haben Jugendliche bis zum Alter von 17 Jahren weiterhin als schuldunfähig zu gelten. Erst ab 18 Jahren wird grundsätzlich und ohne Überprüfung eine Schuldfähigkeit als generell gegeben angenommen" (Schütze u. Schmitz 1999, S. 127). Neben der Überprüfung des Entwicklungsstandes ist bei Jugendlichen und Heranwachsenden nach §§ 20 und 21 StGB im Hinblick auf die Schuldfähigkeit gleichzeitig zu überprüfen, wieweit die dort genannten Merkmale (vgl. oben) die Schuldfähigkeit zum Tatzeitpunkt beeinträchtigt haben.

§ 3 JGG, Satz 1 lautet: "Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln".

Es ist vom Gutachter somit die sittliche und geistige Reife des Angeklagten zum Tatzeitpunkt zu prüfen. Während die geistige Reife vor dem Hintergrund eines allgemeinen Eindrucks, anamnestischer Erhebungen beim Angeklagten und eventuell Bezugspersonen, schließlich durch testpsychologische Untersuchungen (Intelligenz- und Leistungstests) in der Regel recht gut erfasst werden kann, ist die sittliche Reife schwerer zu präzisieren. In der Regel orientiert man sich an der Moralentwicklung, etwa nach dem Schema von Kohlberg (1997). Standardisierte Testinstrumente zur Erfassung des moralischen Entwicklungsniveaus, zumindest neuere, sind nicht verfügbar. Unter § 3 JGG sollen nach Vorgabe des Gesetzgebers nur solche Reifeeinschränkungen subsumiert werden, die auf eine verzögerte Entwicklung zurückzuführen sind. "Handelt es sich demgegenüber um Unreifezustände infolge einer krankhaften Störung, so sind diese Befunde den §§ 20 und 21 StGB zuzuordnen. Erforderlich ist damit eine weitergehende Abklärung der Unreife unter Berücksichtigung psychopathologischer Veränderungen und prognostischer Bewertungen" (Schütze u. Schmitz 1999, S. 130). Nach Schütze u. Schmitz (1999, S. 130) erfordert die Bearbeitung des § 3 JGG "ein außerordentlich hohes Maß an fachlicher Kompetenz, da krankhafte Störungen auch mit Entwicklungsverzögerungen kombiniert sein können, wie beispielsweise im Rahmen des hyperkinetischen Syndroms". Vor diesem Hintergrund stellt "die Bearbeitung des § 3 JGG ... an den Juristen wie auch an den Gutachter höchste Anforderungen, denen beide oftmals wegen der Komplexität der Beurteilung kaum genügen können" (S. 131).

### 2.3. Strafreife gemäß § 105 JGG

Die zweite strafrechtlich relevante Altersgrenze liegt zwischen dem 17. und 18. Lebensjahr, also beim Übergang vom Jugendlichen zum Heranwachsenden. Während für Heranwachsende grundsätzlich das Erwachsenenstrafrecht (StGB) mit seinen schärferen Bestimmungen und vor allem auch höheren Strafrahmen anzuwenden ist, gilt für Jugendliche das nach Erziehungsgesichtspunkten ausgerichtete Jugendgerichtsgesetz (JGG). Naheliegenderweise ist somit für Heranwachsende entsprechend zu prüfen, wieweit der Angeklagte von der sittlichen und geistigen Reife seiner Persönlichkeit noch einem Jugendlichen gleich stand bzw. wieweit es sich bei der Tat um eine typische Jugendverfehlung handelt. Trifft dies zu, wendet der Richter das mildere JGG an. Die entsprechende gesetzliche Vorschrift findet sich in § 105 JGG.

§ 105 JGG, Absatz 1 lautet: "Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 8, § 9 Nr. 1, 10-11 und 13-32 entsprechend an, wenn 1. Die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleich stand oder 2. es sich nach der Art, den Umständen und den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt".

Ziel des 1953 eingeführten § 105 JGG ist es somit, "für noch in der Entwicklung befindliche Heranwachsende die besseren Möglichkeiten des Jugendgerichtsgesetzes nutzen, erzieherisch auf Straftäter einzuwirken, zu können" (Schütze u. Schmitz 1999, S. 131). In den letzten Jahrzehnten hat sich in Deutschland zunehmend die Rechtspraxis herausgebildet, dass Richter bei Heranwachsenden, vor allem dann, wenn sie die Altersgrenze 18 Jahre noch nicht lange überschritten hatten, mehr oder weniger automatisch das JGG anwenden, ein Vorgehen, das in den vergangenen Jahren vor dem Hintergrund wachsender Punitivität und damit der Forderung nach härteren Strafen (vgl. Kury u.a. 2002) vermehrt auf Kritik gestoßen ist. In diesem Zusammenhang ist etwa auch zu beachten, dass man selbst von Zeit zu Zeit (wieder) diskutiert hat, die Strafmündigkeitsgrenze von 14 auf 12 Jahre zu senken, ein Wunsch mancher Kriminalpolitiker, der sich jedoch politisch, zumindest gegenwärtig, wohl kaum umsetzen lassen dürfte.

"Da der Heranwachsende noch einem Jugendlichen gleichzusetzen ist, gestaltet sich die Reifebeurteilung gemäß § 105 JGG grundsätzlich anders als im § 3 JGG. So wird zwar auch auf den Tatzeitpunkt, nicht aber auf den Kontext mit dem Tatgeschehen abgehoben"

(Schütze u. Schmitz 1999, S. 131). Beurteilungsschwierigkeiten ergeben sich vor allem deshalb, weil es um das 18. Lebensjahr keine einschneidenden Merkmale hinsichtlich der Reifeentwicklung gibt. Diese Altersgrenze ist vom Gesetzgeber mehr oder weniger willkürlich festgesetzt worden. Der Heranwachsende ist nicht klar vom Erwachsenen abzugrenzen. "Trotz dieser Beurteilungsprobleme wird es allgemein für sinnvoll erachtet, Heranwachsende, die sich noch deutlich in der adoleszenten Weiterentwicklung befinden, dem Jugendgerichtsgesetz zu unterwerfen" (Schütze u. Schmitz 1999, S. 132).

Um die Rechtsprechung durch Vorhandensein möglichst klarer Regeln auf sicherere Beine zu stellen, wurden bereits 1955, also zwei Jahre nach Einführung des § 105 JGG, die Marburger Richtlinien als Leitlinie der Reifebeurteilung verabschiedet. Esser u.a. (1991) haben diese Kriterien mittels einer groß angelegten Vergleichsstudie empirisch überprüft. In diesen Marburger Richtlinien wurden vor allem folgende Reifekriterien definiert (vgl. a. Schütze u. Schmitz 1999, S. 132):

- realistische Lebensplanung vs. Leben im Augenblick,
- Eigenständigkeit gegenüber den Eltern vs. starkes Anlehnungsbedürfnis und Hilflosigkeit,
- Eigenständigkeit gegenüber der Peer-Gruppe und dem Partner vs. starkes Anlehnungsbedürfnis und Hilflosigkeit,
- ernsthafte vs. spielerische Einstellung gegenüber Arbeit und Schule,
- äußerer Eindruck,
- realistische Alltagsbewältigung vs. Tagträumen, abenteuerliches Handeln, Hineinleben in selbstwerterhöhende Rollen,
- gleichaltrige oder ältere vs. überwiegend jüngere Freunde,
- Bindungsfähigkeit vs. Labilität in den mitmenschlichen Beziehungen oder Bindungsschwäche,
- Integration von Eros und Sexus,
- konsistente berechenbare Stimmungslage vs. jugendliche Stimmungswechsel ohne adäquaten Anlass (Esser 1991).

Die Reifebeurteilung erfolgt vor dem Hintergrund einer Anamnese mit dem Angeklagten, eventuell weiterer Personen sowie in aller Regel einer testpsychologischen, eventuell auch einer medizinischen Untersuchung.

#### **2.4. Glaubwürdigkeit, vor allem bei jugendlichen Zeugen, etwa sexuell missbrauchten Kindern**

Haben wir bisher forensische Fragestellungen behandelt, die, insbesondere was die §§ 20 und 21 StGB betrifft, vor allem von Forensischen Psychiatern bearbeitet werden, handelt es sich bei der Glaubwürdigkeitsbeurteilung um eine hauptsächlich von Forensischen Psychologen behandelte Fragestellung. Die Glaubwürdigkeit von Zeugen steht vor allem bei Kindern, und hier wiederum vorwiegend bei sexuellem Missbrauch, im Raume. In der Regel ist das missbrauchte Kind ein Mädchen, wobei in den letzten Jahren zunehmend die Frage diskutiert wird, wieweit nicht auch (wesentlich) mehr Jungen missbraucht werden, als bislang öffentlich bekannt wird, da gerade hier das Dunkelfeld als extrem hoch vermutet wird.

Bekannt gewordene Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern - vorwiegend Mädchen - führten in den letzten Jahren zu einem vermehrten Medieninteresse und deshalb intensiver Diskussion in der Öffentlichkeit. Dadurch ist vielfach der Eindruck entstanden, als würden die entsprechenden Straftaten steigen. Zumindest aus den Angaben der Polizeilichen Kriminalstatistik, die allerdings bekanntermaßen nur die angezeigten und registrierten Taten berücksichtigt, kann dies nicht geschlossen werden. Hiernach nahmen seit Beginn der 50er Jahre die registrierten Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern ab, zumindest bis in die 80er Jahre, um ab dann tendenziell zu steigen bzw. konstant zu bleiben. Dieser geringfügige Anstieg kann u.U. auch auf die intensivere Diskussion der Problematik und damit ausgelöstem gesteigertem Anzeigeverhalten der Betroffenen zurückgeführt werden. Da von einem Dunkelfeld in diesem Bereich von über 90 % ausgegangen werden muss (vgl. Kury

2001), sind solche Entwicklungen mit großer Vorsicht zu interpretieren. Einige Autoren kommen auf Schätzungen der Relation von Hell- zu Dunkelfeld von bis zu 1:20 (vgl. Eisenberg 1990) oder gar 1:30 (Steinhage 1989). Volbert (1992) meint, dass etwa 15 % bis 30 % der weiblichen und 5 % bis 15 % der männlichen Kinder im Laufe der Kindheit sexuell missbraucht werden. Vor dem Hintergrund gesteigerter Sensibilität der Bevölkerung gegenüber Sexualstraftaten, vor allem sexuellem Kindesmissbrauch, wurde teilweise ein Druck auf Gesetzgebung und Rechtsprechung ausgeübt, in solchen Fällen den gesetzlichen Strafrahmen zu verschärfen bzw. härtere Sanktionen auszusprechen. In diesem Kontext stehen auch die Gutachter, welche die Glaubwürdigkeit der kindlichen Zeugen zu beurteilen haben, vielfach unter einem enormen öffentlichen Druck.

Der Regelfall, der im Laufe des Strafverfolgungsprozesses zu einer Glaubwürdigkeitsbegutachtung führt ist der, dass ein Kind, meistens ein Mädchen, eine Aussage bzw. eine mehr oder weniger klare Andeutung macht, dass es von einem Erwachsenen, meist einem Mann (aus dem näheren Umkreise des Kindes), sexuell missbraucht wurde bzw. wird. Diese Erstaussage erfolgt in aller Regel nicht vor Fachleuten sondern Laien, etwa der Mutter, einer Lehrerin oder Freundin, die nun selbst oder später andere, denen es berichtet wurde, Anzeige erstatten. Das Kind wird dann nach vorher meist schon erfolgten mehrfachen Befragungen und Aussagen auch hier u.U. mehrmals angehört, anschließend vielleicht auch noch vom Staatsanwalt. Dann erst wird meist, wenn überhaupt, ein Glaubhaftigkeitsgutachten in Auftrag gegeben. Das bedeutet, dass der Gutachter mit dem Kind dann Kontakt bekommt, wenn dieses bereits mehrfach zur Sache ausgesagt hat, u.U. auch von verschiedener Seite in seinem Aussageverhalten beeinflusst wurde, was die Begutachtungssituation erheblich erschwert.

Undeutsch (1954) hat bereits vor Jahrzehnten darauf hingewiesen, dass das Konzept der allgemeinen Glaubwürdigkeit wenig für die forensische Praxis zu verwenden ist. Ein Zeuge kann durchaus in einer Situation die Wahrheit sagen, in einer anderen dagegen Lügen. Wie Köhnken (1999, S. 320) betont, ist Glaubwürdigkeit kein stabiles Persönlichkeitsmerkmal, die allgemeine Persönlichkeitsdiagnostik kann hier also wenig weiterhelfen. "Diagnostisch relevante Informationen können somit nur aus der Aussage selbst bzw. aus dem unmittelbaren Kontext der zu beurteilenden Aussage gewonnen werden". Hierbei können nach diesem Autor prinzipiell fünf Informationsquellen herangezogen werden:

- körperliche Symptome und Verhaltensauffälligkeiten (nach bisheriger Forschung gibt es ein spezifisches Syndrom des sexuellen Missbrauchs nicht),
- nichtverbale Verhaltensweisen, welche die Aussage begleiten, wie Mimik und Gestik (die Zusammenhänge zwischen Mimik und Gestik, aber auch paraverbalen Verhaltensweisen insgesamt und dem Wahrheitsgehalt von Aussagen, sind sehr inkonsistent),
- sogenannte paraverbale Verhaltensweisen, also die Art und Weise, wie die Aussage sprachlich gemacht wird (Vokabular, Sprechstörungen usw.),
- bei Kindern deren Spielverhalten (die Deutung etwa von kindlichen Zeichnungen ist wissenschaftlich wenig begründet, anatomische Puppen, wie sie teilweise recht oft verwandt wurden, lassen ebenfalls kaum zuverlässige Rückschlüsse auf einen erfolgten Missbrauch zu),
- der Inhalt der fraglichen Aussage ihrerseits (aus inhaltlichen Aspekten der Aussage, wie Farbigkeit, Detailreichtum, Konkretheit, lassen sich relativ gute Rückschlüsse auf deren Glaubhaftigkeit ziehen).

Die bisherige Forschung zeigt, "dass die inhaltsorientierte Glaubwürdigkeitsbeurteilung nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand als die Methode der Wahl für die forensische Glaubwürdigkeitsbegutachtung gelten kann" (S. 322). Verschiedene Autoren haben Merkmalslisten zusammengestellt, anhand derer die Glaubwürdigkeit einer (kindlichen) Aussage beurteilt werden kann (vgl. Undeutsch 1967; Arntzen 1993; Littmann u. Szewczyk 1983; Trankell 1971). Diese Listen wurden vereinheitlicht und zu einer einzigen zusammengestellt (vgl. Köhnken 1999, S. 323). Diese enthält dann 19 sogenannte "Realkennzeichen" anhand

derer die Glaubhaftigkeit einer Aussage einheitlich beurteilt werden kann. Die Merkmale werden zu 5 Gruppen zusammengefasst:

#### 1. Allgemeine Merkmale

- Logische Konsistenz/Widerspruchsfreiheit (Aussage ist frei von inneren Widersprüchen, schlüssig und folgerichtig)
- ungeordnete Reproduktionsweise (ausgedachte, also erfundene Schilderungen werden eher chronologisch geordnet und entsprechend vorgetragen)
- quantitativer Detailreichtum (zahlreiche Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Tatgeschehen, Kleindetails)

#### 2. Spezielle Inhalte

- kontextuelle Einbettung (möglichst komplexe Verknüpfung mit örtlichem, zeitlichem, handlungsbezogenem und biographischem Kontext)
- Beschreibung von Interaktionen (Schilderung von sich bedingenden und aufeinander bezogenen Aktionen und darauf bezogenen Reaktionen)
- Reproduktion wörtlicher Rede (Rede und Gegenrede, die aufeinander bezogen sind)
- Beschreibung unvorhergesehener Komplikationen (Störungen, Handlungsabbrüche, Hindernisse usw.).

#### 3. Inhaltliche Besonderheiten

- Ungewöhnliche oder originelle Details (nicht zu erwartende Ereignisse usw.)
- Überflüssige Details (Einzelheiten, die mit dem Tathergang nichts zu tun haben)
- Phänomengemäße Beschreibung unverstandener Ereignisse (konkrete Schilderung von Geschehensabläufen, die der Betroffene selbst nicht einordnen kann)
- Externe Assoziationen (Schilderung von ähnlichen Erlebnissen, die mit dem Tathergang aber nichts zu tun haben)
- Beschreibung eigener psychischer Vorgänge (Gedanken, gefühlsbezogenen Abläufen, die mit dem Tatgeschehen zusammenhängen, Gedanken über Fluchtmöglichkeiten usw.)
- Beschreibung psychischer Vorgänge bei dem Beschuldigten (psychologische Interpretation von Wahrnehmungen am Beschuldigten, dass z.B. Erröten, Schwitzen usw. als Zeichen für Erregung gedeutet wird)

#### 4. Motivationsbezogene Inhalte

- spontane Selbstkorrekturen (spontane Korrekturen zum Inhalt der eigenen Aussage)
- Zugeben von Erinnerungslücken (Erinnerungslücken oder –ungenauigkeiten werden als natürliche Vorgänge zugegeben)
- Zweifel an der Richtigkeit der eigenen Aussage (die eigene Aussage wird z.B. als merkwürdig, unplausibel usw. kommentiert)
- Selbstbelastungen (etwa Beschreibung von Eigenbeteiligung am Geschehen usw.)
- Entlastung des Beschuldigten (es werden Geschehnisse berichtet, die den Beschuldigten entschuldigen oder entlasten)

#### 5. Deliktspezifische Inhalte

- Beschreibungen von deliktspezifischen Merkmalen (es werden Handlungen beschrieben, die bei solchen Taten oft vorkommen, was aber der Zeuge nicht wissen kann).

Anhand dieser detaillierten Merkmalsliste können (kindliche) Aussagen nun beurteilt und gewichtet werden. Hierbei ist zu beachten, dass es nicht nur auf die Aufsummierung von einzelnen "Glaubwürdigkeitspunkten" ankommen kann, sondern dass die einzelnen Punkte auch deutlich unterschiedliches Gewicht haben können. Eine einzelne hochspezifische Aus-

sage eines Kindes kann etwa mehr zur Beantwortung der Glaubwürdigkeit beitragen, als mehrere sonstige, mehr oder weniger deutlich zutreffende Glaubwürdigkeitsgesichtspunkte.

## **2.5. Prognosebegutachtung zur Entscheidung hinsichtlich Haftlockerungen oder Haftentlassungen bei inhaftierten Straftätern**

Die Begutachtung der Kriminalprognose ist ein weiterer Bereich innerhalb der Forensischen Psychowissenschaften, der in den letzten Jahren stark expandierte (vgl. hierzu etwa Dölling 1995). Zum einen hat die Forschung und Praxis in diesem Bereich deutliche Fortschritte erzielt, zum anderen ist die Zahl der von den Strafvollstreckungskammern, Gerichten bzw. Justizministerien angeforderten Prognosegutachten in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Das hängt vor allem mit der immer wieder diskutierten Frage größerer Sicherheit vor schweren Rückfalltättern, vor allem im Bereich von Sexualstraftaten zusammen. Einzelne Fälle von rückfällig gewordenen Sexualstraftätern führten zu einer immer intensiver vorgetragenen Forderung nach zurückhaltenderem Vorgehen bei Lockerungen bzw. Haftentlassungen aus Justizvollzugsanstalten. Auf die Politik wurde mehr und mehr Druck ausgeübt, in diesem Bereich für mehr Sicherheit zu sorgen. Das führte dann beispielsweise zur Schaffung der Möglichkeit der nachträglichen Anordnung von Sicherungsverwahrung während der Haftverbüßung bei gefährlichen und als rückfallgefährdet eingestuften Sexual- und anderen schweren Gewalttätern. Diese neue Regelung wurde ausgesprochen kontrovers und kritisch diskutiert. Gleichzeitig wurde gefordert, vor der Gewährung von Vollzugslockerungen die Gefährlichkeit der Täter durch Gutachten genauer prüfen zu lassen. All dies führte zu einer erheblichen Zunahme von Prognosebegutachtungen. Nach dem am 30. 1. 1998 verkündeten "Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten" soll bei bestimmten Straftatbeständen auch vor einer Entlassung auf Bewährung aus einer Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren ein Gutachten zu der Frage eingeholt werden, "ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, dass dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht".

Während etwa Nedopil (1996, S. 185) betont, dass die Frage nach der Kriminalprognose in Deutschland seit 1933, als der Maßregelvollzug in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurde, an die Psychiater gestellt wird, werden inzwischen auch mehr und mehr Psychologen mit der Prognosebegutachtung beauftragt. Zweifellos sind diese nach entsprechender Ausbildung und Erfahrung zur Lösung der hier auftauchenden Fragen in aller Regel genauso geeignet wie Forensische Psychiater. Prognosefragestellungen und entsprechende Aufträge an Gutachter ergeben sich vor allem in Zusammenhang mit Entscheidungen über Haftlockerungen eines inhaftierten Straftäters, vor allem bei Sexual- und schweren anderen früheren Straftaten, ferner natürlich bei der Entscheidung über eine vorzeitige Haftentlassung. Darüber hinaus treten Prognosefragen auch auf bei Begutachtungen zur Schuldfähigkeit bzw. verminderten Schuldfähigkeit sowie bei Gutachten zu den §§ 3 und 105 JGG (vgl. oben).

Sicherlich hat Leygraf (2000, S. 350) Recht wenn er betont: "Begutachtungen zur Legal- bzw. Gefährlichkeitsprognose gehören zu den schwierigsten, verantwortungsvollsten und umstrittensten Aufgaben der forensischen Psychiatrie". Die sich hier stellende Aufgabe der Vorhersage des Verhaltens inhaftierter Straftäter über Jahre hinaus, wenn nicht gar für das restliche Leben des Täters, ist zumindest gegenwärtig zwangsläufig mit großen Unsicherheiten behaftet. So sind etwa prognostische Begutachtungen zu einem erheblichen Teil persönlichkeitszentriert, wobei man die Persönlichkeit in aller Regel in einer Ausnahmesituation, nämlich nach meist langjähriger Inhaftierung in der Haftanstalt bzw. dem Maßregelvollzug, hinsichtlich deren Verhalten in einer völlig anderen Situation, nämlich in Freiheit unter dort spezifisch gegebenen Lebensbedingungen, zu beurteilen hat. Das Verhalten des Inhaftierten wird nach seiner Entlassung nicht nur von seiner eigenen Persönlichkeit abhängen, sondern ganz erheblich von Umgebungsfaktoren und situativen Bedingungen, die vorher, wenn überhaupt, nur schwer einzuschätzen sind. Beier (1999, S. 418) betont etwa im Zusammenhang mit der Prognosestellung bei Sexualstraftätern, dass der Richter nur bedingt

damit rechnen könne, "durch Herbeiziehung eines Sachverständigen empirisch überprüfte, deliktspezifische Prognosekriterien über die weitere Entwicklung von Sexualstraftätern an die Hand zu bekommen, die seiner eigenständigen Urteilsbildung dann die gewünschte Sicherheit verleihen könnten (und dies gilt auch für die nunmehr zwingenden Begutachtungen bei vorfristigem Entlassungsgesuch aus dem Regelvollzug)".

Der enorme Druck, der von seiten der Öffentlichkeit gerade bei Sexualstraftätern auf Sicherheitsaspekte gelegt wird, hat in den letzten Jahren zu einem zurückhaltenderen Vorgehen bei der Gewährung von Vollzugslockerungen oder gar einer Haftentlassung bei entsprechenden Tätern geführt. Dieser Druck wirkt naheliegenderweise auch auf die Gutachter. Sie werden bei Prognosegutachten über inhaftierte Straftäter noch mehr als bisher zu ihrer eigenen "Absicherung" in Zweifelsfällen eher zu Ungunsten des Inhaftierten argumentieren, d.h. sich eher nicht für Lockerungen bzw. eine Entlassung aussprechen. Diese "false positives", bei denen der Täter also für gefährlich eingestuft wird, obwohl er das in Wirklichkeit gar nicht ist, sind hinsichtlich der Prognosegültigkeit nicht zu überprüfen, da der Täter ja weiterhin einsitzt, seine Ungefährlichkeit damit gar nicht beweisen kann. Eine Möglichkeit, die Genauigkeit solcher Prognosen zu überprüfen bestünde nur bei einem gesellschaftlich nicht durchzusetzenden Experiment, bei welchem die Täter trotz ungünstiger Prognose freigelassen werden. Bei entsprechenden "Experimenten" in den USA zeigte sich auf alle Fälle, dass als gefährlich eingestufte Insassen sich hinterher als weitgehend ungefährlich erwiesen (vgl. Webster u.a. 1994). Eine Falschprognose kann man hierzulande nur nachweisen, wenn es sich um eine "false negative" handelt, also eine Prognose, die eine weitere Gefährlichkeit verneinte, worauf der Täter entlassen wurde und sich später herausstellte, dass er wieder (schwer) rückfällig wurde.

Stand bis vor wenigen Jahren bei der Prognosebeurteilung noch das sogenannte klinische Vorgehen im Vordergrund, statistische Prognoseverfahren (Prognosetafeln) als Gegensatz dazu haben sich zumindest im deutschsprachigen Bereich in der Praxis nie durchgesetzt, ist das heute zwar weitgehend immer noch so, allerdings wird heute die Erfahrung und das Wissen des Prognostikers mehr und mehr durch konkrete Kriterienlisten gestützt und das Vorgehen damit auch zunehmend vereinheitlicht. Es ist hier somit eine vergleichbare Entwicklung zu verzeichnen, wie bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung (vgl. oben). Solche Kriterienlisten können nicht nur zu einer Vereinheitlichung des Vorgehens beitragen, sondern ebenso zu der dringend erforderlichen Qualitätssicherung. Nach wie vor sind qualitativ schlechte Gutachten, gerade auch bei so zentralen Fragestellungen wie der Kriminalprognose oder der Schuldfähigkeit nicht selten (vgl. Kury 1997). Leygraf (2000, S. 353) betont in diesem Zusammenhang, dass gerade aufgrund der methodischen Unsicherheiten auf diesem Gebiet "bei der Erstellung eines klinischen Prognosegutachtens die Beachtung eines gewissen Minimalstandards zu fordern (sei), der zwar angesichts der hohen sozialen Relevanz solcher Stellungnahmen nahezu banal erscheint, aber in der Begutachtungspraxis bislang leider keineswegs selbstverständlich ist" (Nowara 1995). Teilweise werden psychologische Testverfahren zur Anwendung gebracht die Ergebnisse zu Persönlichkeitsfaktoren liefern, die weder theoretisch noch aufgrund empirischer Untersuchungen mit einer möglichen späteren Rückfälligkeit in Beziehung zu sehen sind. Hinzu kommt, dass man gerade hier mit Verfälschungstendenzen rechnen muss, ein Problem, das sich selbstverständlich auch bei der Exploration insgesamt stellt (vgl. Kury 1994; 2002).

Gerade im Bereich der Prognoseforschung haben einige Untersuchungen auch in Deutschland zeigen können, dass das Vorgehen gerade auch bei der psychiatrischen Prognose wenig valide ist. Die Verlässlichkeit entsprechender Prognosen wurde vor diesem Hintergrund auch immer wieder angezweifelt (vgl. die Übersicht bei Hinz 1987). Leygraf (2000, S. 350) kritisiert an den Studien, dass methodisch wenig fundierte Untersuchungen immer wieder übernommen und verallgemeinert wurden. Ferner erscheine es fraglich, "ob die zu den Prognosestellungen hinzugezogenen Ärzte überhaupt über die erforderlichen methodischen und kriminologischen Vorkenntnisse verfügten" (Steadman 1983). Die bei den Prognosen zu inhaftierten Straftätern benutzten Kriterien hätten sich jedenfalls "häufig an ein

möglichst angepasstes 'anstaltskonformes' Verhalten ausgerichtet und ließen kaum Rückschlüsse auf eine künftige Straffälligkeit zu" (Leygraf 1988).

Eine der bekanntesten Kriterienlisten zur Prognosebegutachtung stammt von Nedopil (1996, S. 188). Die von ihm aufgestellte "Struktur der gutachterlichen Überlegungen bei Prognosegutachten" enthält zu vier Bereichen folgende Einzelpunkte:

#### *1. Ausgangsdelikt*

- Statistische Rückfallwahrscheinlichkeit (Basisrate)
- Situative Eingebundenheit des Delikts
- Ausdruck einer vorübergehenden Krankheit
- Zusammenhang mit der Persönlichkeit
- Motivationale Zusammenhänge

#### *2. Prädeliktische Persönlichkeit*

- Kindheitsentwicklung und Faktoren einer Fehlentwicklung
- Soziale Integration
- Lebensspezifische Umstände (Pubertät, Adoleszenz usw.)
- Art und Dauer von krankhaften Verhaltensauffälligkeiten

#### *3. Postdeliktische Persönlichkeitsentwicklung*

- Anpassung
- Nachreifung
- Entwicklung von Coping-Mechanismen
- Umgang mit bisheriger Delinquenz
- Persistieren deliktsspezifischer Persönlichkeitszüge
- Aufbau von Hemmungsfaktoren
- Folgeschäden durch Institutionalisierung

#### *4. Sozialer Empfangsraum*

- Arbeit
- Unterkunft
- Soziale Beziehungen
- Kontrollmöglichkeiten
- Konfliktbereiche, die rückfallgefährdende Situationen wahrscheinlich machen
- Verfügbarkeit von Opfern.

Orlob (1997) stellte eine Auswahl deutschsprachiger Prädiktoren-Kataloge bzw. Prognosefragebögen vor allem für den Maßregelvollzug zusammen. Dittmann (1999; 2000) entwickelte speziell für die Schweiz eine sehr praxisorientierte Kriterienliste mit Negativ- und Positivpunkten, die sich in vielen Bereichen mit dem Katalog von Nedopil überschneidet. Ergänzend zu diesen Kriterienlisten wurden insbesondere in Kanada und den USA teilweise aus dem klinischen Bereich weitere Kataloge und Anleitungen für die klinische Exploration bei Prognosestellungen entwickelt, die inzwischen zumindest teilweise auch in Deutschland Anwendung finden. Zu denken ist hier etwa an die in Kanada entwickelten und für Deutschland in der Klinik für Gerichtliche Psychiatrie Haina modifizierten und angepassten Instrumente HCR 20 (Müller-Isberner u.a.1998) und SVR-20 (Müller-Isberner u.a. 2000). In beiden Fällen handelt es sich im Grunde genommen um mehr oder weniger standardisierte Interview- und Untersuchungsanleitungen, wobei gleichzeitig, teilweise unter Heranziehung weiterer Instrumente, klinische Diagnosen zu fällen sind. Die Ausprägung in jedem Item soll auf einer Skala von 0 (Rückfallmerkmal nicht vorhanden) bis 3 (Merkmal hochgradig vorhanden) kodiert werden. Jeweils am Schluss kann aufgrund der Ausprägungen in den kontrolliert erfassten Merkmalen ein Gesamtpunktwert berechnet werden, der dann eine zusätzliche Vorhersage über die Rückfallgefahr hinsichtlich Gewalt- bzw. Sexualstraftaten erlauben soll. Wichtig ist die Qualifikation und Erfahrung der Gutachter im Umgang mit den Instrumenten.

Der HCR 20 (kanadische Originalversion von Webster u.a. 1997) enthält, wie schon im Titel ausgedrückt, 20 Einzelitems, die im Laufe des Interviews zu klären sind und die zu drei Bereichen zusammengefasst werden:

*1. Historisch (Vergangenheit)*

- Frühere Gewalttaten
- Alter bei der ersten Gewalttat
- Instabile Partnerschaften
- Arbeitsprobleme
- Substanzprobleme (Alkohol, Medikamente, Rauschmittel)
- Psychiatrische Erkrankung(en)
- Psychopathy nach Hare (PCL-Score) (ein hoher Wert in diesem zusätzlichen Instrument erwies sich immer wieder als guter Prädiktor für zukünftige Gewalttaten)
- Frühe Verhaltensauffälligkeiten
- Persönlichkeitsstörung
- Bewährungsversagen.

*2. Klinisch (Gegenwart)*

- Mangel an Einsicht
- Negative Einstellungen
- Produktive Symptomatik (Symptome sind aktiv vorhanden, wie Denkstörungen, inadäquate Affekte, Wahrnehmungsstörungen)
- Impulsivität (unvorhersehbares, kurzschlüssiges Verhalten)
- Schlechte Behandelbarkeit (Ansprechen auf Behandlungsversuche)

*3. Risikomanagement (Zukunft)*

- Keine realistischen Pläne
- Destabilisierende Faktoren (kriminelles Milieu, Drogen usw.)
- Mangel an Unterstützung
- Noncompliance (tatsächliche Bereitschaft eines Probanden, den erforderlichen therapeutischen oder helfenden Maßnahmen zuzustimmen und zu ihrem Erfolg beizutragen ist nicht vorhanden)
- Stressoren (zukünftige belastende Anforderungen)

Der SVR-20 (kanadische Originalversion von Boer u.a. 1997) enthält ebenfalls 20 Einzelitems, die teilweise mit denen des HCR-20 identisch sind, in diesem Falle sich jedoch schwerpunktmäßig auf sexuelle Abweichungen beziehen. Die Items, welche die "Hauptrisikofaktoren für sexuelle Gewalt" erfassen sollen, werden zu drei Bereichen zusammengefasst (Müller-Isberner 2000, S. 30):

*1. Psychosoziale Anpassung*

- Sexuelle Deviation (z.B. sexuelle Erregung durch sich weigernde Partner, also durch Gewaltanwendung)
- Opfer von Kindesmissbrauch/Vernachlässigung
- Psychopathy (s.o.)
- gravierende seelische Störungen (ernsthafte Denk- und Affektstörungen)
- Substanzproblematik (wie Abhängigkeit von Drogen)
- Selbst-/Tötungsgedanken (fremd- oder autoaggressive Gedanken)
- Beziehungsprobleme
- Beschäftigungsprobleme
- Nicht-sexuelle gewalttätige Vordelinquenz
- gewaltfreie Vordelikte
- früheres Bewährungsversagen

## 2. Sexualdelinquenz

- hohe Frequenz
- multiple Delikttypen (verschiedene Formen früherer Sexualdelinquenz)
- Waffengebrauch/Todesdrohung gegen Opfer
- Verletzung der Opfer
- Zunahme der Deliktfrequenz oder Deliktschwere
- Deliktfördernde Ansichten (Einstellungen, Überzeugungen und Werte, die kriminelles Verhalten fördern)
- Extremes Bagatellisieren oder Leugnen

## 3. Zukunftspläne

- Fehlen realistischer Pläne
- Ablehnung weiterer Interventionen

## 3. Begutachtung im Zivilrecht

Bei Begutachtungen im Zivilrecht spielen vor allem solche im Familienrecht eine auch zahlenmäßig sehr große Rolle. Das hängt vor allem mit zwei Entwicklungen zusammen: zum einem ist die Zahl der Ehescheidungen in den letzten Jahrzehnten in den westlichen Industriegesellschaften, so auch in Deutschland, deutlich gestiegen. In Großstädten wird in Deutschland inzwischen im Laufe der Zeit etwa jede zweite Ehe geschieden, in anderen westeuropäischen Ländern ist die Situation ähnlich. Dadurch werden zwangsläufig mehr Kinder in ein Scheidungsverfahren hineingezogen und es muss entsprechend etwa über die Regelung von Sorge- und Umgangsrecht entschieden werden. Zwar einigen sich die meisten Eltern unter Mitarbeit des Familiengerichts mehr oder weniger friedlich, allerdings nimmt bei dieser Entwicklung von steigenden Scheidungszahlen zwangsläufig auch die Zahl der hochstrittigen Trennungsverfahren zu, bei welchen die Gerichte dann zur Prüfung einer familiengerichtlichen Entscheidung im Sinne des Kindeswohles in der Regel einen psychologischen Sachverständigen heranziehen. Vorliegende Untersuchungen gehen davon aus, dass bei ca. 3 % der Entscheidungen zum Sorgerecht ein Sachverständigengutachten eingeholt wird, manche kommen jedoch zu höheren Werten (vgl. Salzgeber 2001, S. 2). Zum anderen hat eine Überarbeitung des Familienrechts, vor allem die Einführung des Begriffs des „Kindeswohles“, zu erheblich mehr Fragestellungen geführt, die sinnvoll oft nur durch gutachterliche Hilfe zu bewerkstelligen sind.

Der vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklung veränderten Einstellung zur Familie entsprechen in Deutschland gesetzliche Änderungen im Familienrecht. So wurde bereits durch das „Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG)“, das am 1.7.1977 in Kraft trat, das früher geltende „Schuldprinzip“ durch das „Zerrüttungsprinzip“ abgelöst, nach welchem es bereits für eine Scheidung ausreicht, wenn eine Zerrüttung der Beziehung vorliegt. Diese wird angenommen, wenn das Ehepaar getrennt lebt und eine Erneuerung der Lebensgemeinschaft nicht mehr herstellbar ist. Eine weitere wesentliche Änderung ergab sich durch das Gesetz zur Neuregelung der elterlichen Sorge (SorgeRG), das am 1.1.1980 in Kraft trat, und das die aus der Gemeinschaft hervorgegangenen noch nicht volljährigen Kinder betrifft. Hiernach hat das Familiengericht nach § 1671 Abs 2 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) eine Entscheidung zu treffen, die am besten dem Wohle des Kindes entspricht. Das „Kindeswohl“ wurde dadurch zu einem zentralen Begriff, was Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht betrifft. Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) am 1.1.1991 (bzw. bereits am 3.10.1990 in den neuen Bundesländern) „und der darin enthaltenen Aufforderung, die Eltern zu einer emanzipatorischen Selbstverantwortung in Bezug auf Entscheidungen, die ihre Familie betreffen, zu befähigen, wurde die Diskussion um veränderte Begutachtungsstrategien im Sinne von Beratung und Hilfe für die Familie versus ‚Hilfe für den Richter‘ neu belebt. Es wurden die schädlichen

Auswirkungen der Trennung auf die Kinder betont, denen nur begegnet werden kann, wenn den betroffenen Familien mehr Hilfe angeboten wird“ (Salzgeber 2001, S. 1).

Gutachter in Familienstreitigkeiten sahen sich schon immer der Forderung ausgesetzt, neben der formellen Begutachtung für das Familiengericht, gerade auch im Sinne einer Minimierung der Schäden für die Kinder, zur Schlichtung des Konfliktes zwischen den Eltern beizutragen. Die Praxis hat auch schon längst gezeigt, dass Regelungen durch das Gericht, etwa hinsichtlich des Umgangsrechts, in aller Regel solange nicht funktionieren und durch beide oder einen Elternteil immer wieder unterlaufen werden, solange der Konflikt zwischen den Eltern nicht auf ein Maß reduziert werden kann, dass ein sinnvolles Gespräch über die vorgeschlagenen Regelungen und die Garantie einer minimalen Zusammenarbeit im Interesse des Kindes möglich macht. Vor diesem Hintergrund sahen sich viele Gutachter schon immer in der schwierigen Lage, bei den Eltern erst eine Bereitschaft für die Akzeptanz der von ihnen vorgeschlagenen Regelungen zu schaffen, sollen diese haltbar und damit letztlich sinnvoll sein. Die Frage, wieweit der Gutachter sich hier in die Rolle des Therapeuten begibt und seinen Auftrag überschreitet, wurde stets kontrovers diskutiert.

Das SGB VIII sieht weiterhin vor allem eine stärkere Vernetzung der einzelnen fachlichen Kompetenzen vor, ein sehr wichtiger Gesichtspunkt. Diese sollen bei Trennung und Scheidung vermehrt zur Hilfe für die Betroffenen genutzt werden. Hier bekommt auch das Sachverständigengutachten einen neuen Stellenwert (Salzgeber 2001, S. 1). Diese Entwicklung wurde mit dem Kindschaftsreformgesetz, das am 1.7.1998 in Kraft trat, fortgesetzt. Beratung und Hilfe für die Betroffenen wurde hier nochmals betont, die Autonomie der Eltern ist deutlich gestärkt worden, im Familienverfahren sollen Hilfen geboten werden, die Eltern zu einer einvernehmlichen Lösung hinsichtlich des Kindeswohles zu bewegen. Nach Salzgeber (2001, S. 2) ist teilweise geradezu eine „Beratungseuphorie“ zu bemerken. Ein neu eingeführter „Verfahrenspfleger“ soll bei der Regelung, vor allem der Beachtung des Kindeswohles helfen. Auch zusätzliche Berufsgruppen befassen sich mit Problemen der Scheidung, so etwa im Rahmen der aus den USA kommenden Mediation, mit welcher versucht wird, mit den Eltern Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen auszuarbeiten, die von beiden getragen werden und die dazu beitragen können, den Konflikt zu reduzieren.

Nach Salzgeber (2001, S. 2) fehlt es der Forensischen Psychologie im Familienrechtsbereich nach wie vor allem an einem „fundierte Paradigma. Aufgrund dieses Mangels bedient sie sich eklektisch der Methoden der einzelnen Fachdisziplinen, z.B. der klinischen Psychologie oder der Entwicklungspsychologie. Die Ursache für dieses Vorgehen im Familienrechtsbereich ist in der kürzeren Tradition dieses forensisch jüngeren Zweiges im Vergleich zum Strafrechtsbereich zu suchen“. Während im strafrechtlichen Bereich vor dem Hintergrund strenger gesetzlicher Regelungen, wie der Strafprozessordnung (StPO), die Aufgabe des Sachverständigen und vor allem auch seine Rolle streng geregelt und vom Gericht auch überwacht wird, ist das bei der familienrechtlichen Begutachtung weit weniger der Fall. Bei diesen zivilrechtlichen Entscheidungen sitzt man mehr um den „runden Tisch“ und versucht, weniger durch strenge gesetzliche Verfahrensvorschriften geleitet oder auch eingeeengt, eine Lösung des Problems zu finden. Das darf jedoch vor dem Hintergrund der enormen Verantwortung für den Gutachter nicht dazu führen, dass dieser seine Aufgabe leichter nimmt.

Wie betont, haben sich seit dem 1.7.1998 die familiengerichtlichen Fragestellungen, zu denen ein psychologischer Sachverständiger beauftragt werden kann, erheblich erweitert. Überwiegend wird er jedoch nach wie vor bei Klärungen der Sorge- und Umgangsregelung bei Trennung und Scheidung der Eltern herangezogen.

### **3.1. Elterliche Sorge**

Nach der neuen gesetzlichen Regelung behalten beide Elternteile bei einer Trennung oder Scheidung die gemeinsame elterliche Sorge für die minderjährigen Kinder, solange sie nichts anderes beantragen bzw. das Familiengericht nicht eine andere Entscheidung trifft.

Der neu gefasste § 1687 BGB lautet heute entsprechend: "Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entschei-

dungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteiles oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Solange sich das Kind mit Einwilligung des Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung bei dem anderen Elternteil aufhält, hat dieser die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung ..."

"Die gemeinsame elterliche Sorge ist die juristische Konsequenz aus einer sozialwissenschaftlichen Forderung, dass diese Regelung am ehesten dem Wohl des Kindes entspreche. Dieses Wohl ist darin zu sehen, dass ein Kind in dem Gefühl von Sicherheit aufwächst, weiterhin zwei verlässliche, es liebende Eltern zu haben, die nicht um es konkurrieren und es nicht in starke Loyalitätskonflikte bringen" (Salzgeber 2001, S. 137). Das gemeinsame Sorgerecht kommt vor allem vielen Vätern entgegen, die bei einer strittigen Übertragung des Sorgerechts auf die Mutter und u.U. gar zusätzlich der Verweigerung eines Umgangsrechts oft das Gefühl haben, keinerlei Rechte und Kontaktmöglichkeiten zu haben, in die Rolle der reinen "Zahlväter" gedrängt zu sein. Erst auf Antrag wird ein Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge, also etwa Übertragung dieser auf einen Elternteil, nach § 1671 BGB eingeleitet. Voraussetzung ist, dass die Eltern dauerhaft getrennt leben.

§ 1671 BGB lautet: „(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. (2) Dem Antrag ist stattzugeben, soweit - der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, dass das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht, oder - zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht ..."

Ist die Übertragung der elterlichen Sorge, etwa auf einen Elternteil strittig, weil beispielsweise beide Eltern diese beantragen und kann das Familiengericht keine einvernehmliche Einigung herbeiführen, wird in der Regel ein Sachverständiger beauftragt zu prüfen, welche Sorgerechtsentscheidung am ehesten im Sinne des Wohles des Kindes ist.

Fragen zur Regelung der elterlichen Sorge fallen nicht nur an bei verheirateten Eltern, sondern ebenso etwa bei unverheirateten, bei der Herausnahme eines Kindes aus einer Stieffamilie oder Pflegefamilie oder bei der Übertragung des Sorgerechts auf Drittpersonen. In der Regel wird von deutschen Gerichten das sogenannte "Domizil- oder Residenzmodell" präferiert, bei dem das Kind schwerpunktmäßig bei dem sorgeberechtigten Elternteil lebt und u.U. zu dem anderen die Beziehung mittels Besuchskontakten aufrechterhält (vgl. elterlicher Umgang). Ein gemeinsames Sorgerecht ist letztlich auf Dauer nur dann sinnvoll zu praktizieren, wenn die Eltern ein Mindestmaß an Kooperationsbereitschaft und -willigkeit praktizieren können und nicht die Gefahr besteht, dass sie sich in fortschreitenden Streitigkeiten dauernd gegenseitig hinsichtlich Entscheidungen zum Kinde lahmlegen und immer wieder das Familiengericht heranziehen müssen. Der Sachverständige sollte mit den Eltern konkrete Regelungsmodelle im Einzelnen durchsprechen und überprüfen. Bestehen nach wie vor beide Elternteile auf einer Übertragung der elterlichen Sorge hat der Sachverständige "die Ressourcen und Belastungsfaktoren des Kindes zu formulieren, einen Vorschlag zu machen, bei welchem Elternteil das Kind seine Entwicklungspotentiale am ehesten entwickeln kann und somit bzgl. des Lebensschwerpunktes eine Aussage zu machen und zugleich die Beziehungsstruktur des Kindes zu beiden Eltern zu erhellen. Sollten tatsächlich Eingriffe in die Verantwortung der Eltern vorgenommen werden müssen, so sollten die hochstrittigen Bereiche dargestellt und erörtert werden, wie weit sich diese auf das Kindeswohl auswirken. Erst wenn das Gesamt der elterlichen Teilbereiche hochstrittig ist und auch von den Eltern keine Annäherung erwartet werden kann, sollte der Sachverständige eine Zuordnung von einzelnen Verantwortungsbereichen vorschlagen. Er sollte aber vermeiden, eine globale Sorgerechtsentscheidung vorzuschlagen, da sich die Eltern auch vor dem Hintergrund anderer

Scheidungsfolgen bis zum gerichtlichen Termin noch auf eine anders geartete Sorgerechtsregelung einigen können. Trotz Fehlens eines eindeutigen Sorgerechtsvorschlages bietet ein solches Gutachten dennoch dem Familienrichter die Möglichkeit, eine Entscheidung auch für eine alleinige elterliche Sorge treffen zu können" (Salzgeber 2001, S. 141f.). Der Sachverständige hat, auch im Interesse des Kindeswohles, immer auch die Folgen einer Entscheidung für die Eltern zu berücksichtigen. Wird ein Elternteil durch das Verfahren und die Entscheidung so verletzt, dass er sich völlig vom Kinde zurückzieht, verliert dieses genau diese wichtige Bezugsperson. Es ist immer zu berücksichtigen, welchen Verlust das Kind u.U. erleidet, wenn es seinen Aufenthalt bei einem Elternteil hat.

Die psychodiagnostischen Untersuchungen in diesem Bereich sind ausgesprochen schwierig, da die Fragestellungen sehr komplex sind. Diese Untersuchungen sind für die Gutachter in vielen Fällen auch sehr belastend, da sie etwa miterleben müssen, wie Kinder im Rahmen eines strittigen Scheidungsverfahrens erheblich in ihrer Entwicklung geschädigt werden, ohne dass sie selbst entscheidend zu einer Verbesserung der kindlichen Situation beitragen können, da die Eltern bzw. ein Elternteil sich mit Regelungen nicht einverstanden erklärt bzw. sich nicht daran hält, etwa um sich so am jeweils anderen zu "rächen". Klosinski (1999, S. 62) fordert deshalb aus psychohygienischen Gründen eine regelmäßige Intervention bzw. Supervision für die Gutachter.

Ein zentraler Punkt spielt auch bei diesen Gutachtenfragen das explorative Gespräch mit dem Kind bzw. den Kindern, den beiden Eltern sowie eventuellen weiteren wichtigen Bezugspersonen, mit denen das Kind in Kontakt kommt und die wahrscheinlich hinsichtlich dessen Entwicklung wichtig sind, wie etwa Großeltern, Onkel oder Tanten. Hinsichtlich der Anwendung psychodiagnostischer Testverfahren besteht keine gesetzliche Regelung, deren Einsatz liegt somit in der Hand des Sachverständigen. Zu prüfen ist auch hier jeweils die Qualität und Spezifität des Testverfahrens für die gegebene Fragestellung. Bei der Prüfung der Beziehung des Kindes zu seinen Bezugspersonen, vor allem der beiden Eltern, werden etwa altersgemäß Testverfahren angewandt, die die Bindung zu anderen Familienangehörigen bzw. sonstigen Bezugspersonen zu erfassen suchen.

### **3.2. Elterlicher Umgang**

Lebt das Kind nach einer Trennung der Eltern bei einem der beiden Elternteile ist, zur Aufrechterhaltung des Kontaktes zum anderen, die Frage des Umganges dieses Elternteiles mit dem Kind zu prüfen. Nach dem Gesetz hat das Kind nicht nur ein Recht auf einen Umgang mit beiden Elternteilen, diese sind auch zu einem entsprechenden Umgang mit ihrem Kinde bzw. ihren Kindern berechtigt und verpflichtet. Naheliegenderweise lassen sich solche Verpflichtungen allerdings kaum juristisch durchsetzen, das Familiengericht kann die Beteiligten nur dazu "anhalten".

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen zum Umgangsrecht seit 1998 sind in den §§ 1684 und 1685 BGB geregelt. § 1684 BGB schreibt vor: „(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. (2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet. (3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechtes entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Abs. 2 geregelten Pflicht anhalten. (4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt".

§ 1685 BGB regelt das Umgangsrecht weiterer Personen: "(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient. (2) Gleiches gilt für den Ehegatten oder früheren Ehegatten eines Elternteils, der mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, und für Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war ... "

Hier gangbare und von beiden Eltern akzeptierte und damit umsetzbare Modelle zu erarbeiten ist oft ausgesprochen schwierig. Vielfach scheitern Modelle des elterlichen Umganges des Nichtsorgberechtigten mit dem Kinde schon nach kurzer Zeit, weil etwa der Sorgberechtigte sich nicht an die getroffenen Absprachen hält. Dasselbe kann natürlich auch für den nichtsorgberechtigten Elternteil zutreffen. Zweck des Umgangsrechtes ist es, dem Kind auch den "anderen" Elternteil zu erhalten, mit dem es nicht (mehr) zusammenlebt. Besteht zwischen den Eltern ein schwerer persönlicher Konflikt, in den das minderjährige Kind mit involviert ist, darf das Familiengericht nur unter Heranziehung sachverständiger Beratung einen Umgang mit dem Kind anordnen. "Hat über längere Zeit kein Umgang des Kindes mit dem getrennt lebenden Elternteil stattgefunden, kann nicht, trotz Vorliegen heftiger elterlicher Konflikte, ein Umgangsausschluss für längere Zeit empfohlen werden, ohne dass zuerst vom Sachverständigen ein Kontakt zwischen diesem Elternteil und dem Kind hergestellt, beobachtet und beurteilt worden ist" (Salzgeber 2001, S. 174). Die familiengerichtliche Regelung des Umgangs muss konkrete Anweisungen beinhalten über dessen Ausgestaltung, etwa hinsichtlich Ort des Umgangs, Zeit, Häufigkeit, etwaiger Übernachtung, Kindesübergabe und eventueller Überwachung des Umgangs durch Drittpersonen. Mangelnde Konkretisierung der Umgangsregelung gefährdet deren Praktizierung zusätzlich. Beide Elternteile haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweiligen anderen Elternteil belastet oder die Erziehung erschwert. Beide Elternteile sind verpflichtet mitzuwirken, dass das Kind den Umgang mit dem von ihm getrennt lebenden Elternteil verwirklichen kann.

Trotz dieser deutlichen gesetzlichen Vorgaben scheitern Umgangsregelungen bei hochstrittigen Paaren, wie erwähnt, oft an der mangelnden Mitwirkungsbereitschaft der Eltern. Die Untersuchung des Sachverständigen erfolgt weitgehend analog zu derjenigen zum Sorgerecht.

Damit sind die wesentlichen Bereiche aus Straf- und Zivilrecht vorgestellt, in welchen die meisten Gutachtensaufträge für den Forensischen Psychologen anfallen. Im folgenden soll stichwortartig auf weitere, für den Forensischen Psychologen eher seltener vorkommende Gutachtenfragen eingegangen werden. Hierbei werden allerdings Begutachtungen im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr ausgeschlossen, die in Deutschland vor allem von den medizinisch-psychologischen Abteilungen der Technischen Überwachungsvereine vorgenommen werden und die sich sowohl von der Fragestellung als auch der gutachterlichen Vorgehensweise deutlich unterscheiden.

### **3.3. Vormundschaftsregelung**

Mit Inkrafttreten des neuen Familienrechts im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform vom 1.7.1998 hat die Zuständigkeit für Maßnahmen des Kindesschutzes bei einer Gefährdung des Kindeswohles, ferner die Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen zur Unterbringung eines Kindes vom Vormundschafts- zum Familiengericht gewechselt. Ist das Wohl des Kindes gefährdet muss der Staat seine ihm zukommende Wächterfunktion ausüben.

So bestimmt § 1666 BGB (Gefährdung des Kindeswohles): "Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen".

Das Kindeswohl kann etwa durch schwere seelische und/oder körperliche (sexuelle) Misshandlung gefährdet sein, durch Vernachlässigung oder andere gravierende Erziehungsmängel. Das Wohl des Kindes kann selbstverständlich etwa auch dann gefährdet sein, wenn dieses bei einer Pflegeperson aufwächst und diese sich missbräuchlich verhält. Bei Trennung oder Scheidung hat das Familiengericht nicht nur die Möglichkeit, beiden Eltern das Sorgerecht zu belassen bzw. nur auf einen zu übertragen, sondern auch an Dritte zu geben, wenn dies von seiten des Kindeswohles geboten ist. Sind etwa beide Eltern nicht in der Lage das Kind zu erziehen, wird vom Familiengericht in der Regel eine Vormundschaft angeordnet. Eingriffe in das Elternrecht sind sehr restriktiv geregelt. Sie sind nur zulässig, "wenn die Basisbedürfnisse des Kindes von den Bezugspersonen des Kindes nicht mehr erfüllt werden, aus welchen Gründen auch immer, wenn also die körperliche, seelische oder geistige Entwicklung des Kindes ernsthaft beeinträchtigt ist" (Salzgeber 2001, S. 149).

In solchen Fällen ist durch den Sachverständigen im Zusammenhang mit dem Kindeswohl zu klären, wieweit etwa ein Kind aus der vorliegenden Situation herausgenommen werden muss, zu anderen Erziehungspersonen, etwa einer Pflegefamilie oder in ein Heim kommen soll.

### **3.4. Gutachten zur Deliktfähigkeit**

Nach deutschem Recht gelten Kinder mit Vollendung des 7. Lebensjahres als deliktfähig. Die entsprechende Vorschrift im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch lautet (§ 828 BGB): „(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. (2) Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. Das gleiche gilt von einem Taubstummen“.

Mit Vollendung des 7. Lebensjahres sind somit Kinder bzw. ihre gesetzlichen Vertreter für einen verursachten körperlichen oder materiellen Schaden verantwortlich und müssen deshalb haftungsrechtliche Konsequenzen tragen. Da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass Kinder nach Vollendung des 7. Lebensjahres für ihr Handeln in der Regel zivilrechtlich verantwortlich sind, hat der beklagte Minderjährige zu beweisen, dass er das zum Tatzeitpunkt nicht war. Hintergrund für anfallende Begutachtungen sind meist Fälle von Kindern beim Spielen verursachten Schäden, etwa Körperverletzungen, Verkehrsunfälle, Sachbeschädigungen oder gar Brände mit teilweise erheblichen Schadenssummen. Insbesondere bei Kindern, welche die Altersgrenzen gerade überschritten haben geht es analog zu den oben besprochenen §§ 3 und 105 JGG um die Prüfung der Frage, wieweit zur Tatzeit bereits die "zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht" vorhanden war. Letztlich handelt es sich auch hier wiederum um eine entwicklungspsychologische Fragestellung (vgl. Remschmidt 1992).

Nach § 827 BGB ist für einen Schaden ferner nicht verantwortlich, wer diesen im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem Zustand verursacht hat, der die freie Willensbestimmung ausschließt (Ausschluss der Verantwortlichkeit infolge Unzurechnungsfähigkeit, Ausschluss der freien Willensbildung). Die Gesichtspunkte, die für die Beurteilung der Schuldfähigkeit gelten, sind auch hier maßgeblich. Allerdings gilt auch hier, dass die Beweislast beim Beschuldigten liegt. Er muss - anders als bei der oben beschriebenen Schuldfähigkeitsbeurteilung - beweisen, dass er zum Tatzeitpunkt nicht deliktfähig war. In Frage kommen etwa Wahnzustände oder hochgradige intellektuelle Minderbegabung. Das gutachterliche Vorgehen entspricht weitgehend dem bei der Schuldfähigkeitsbegutachtung.

### 3.5. Weitere Zivilrechtliche Fragestellungen

Weitere zivilrechtliche Fragestellungen, die zu einer Forensisch-Psychologischen bzw. -Psychiatrischen (Medizinischen) Begutachtung führen können, ergeben sich etwa im Zusammenhang mit Fragen der (vgl. Diederichsen u. Dröge 2000, S. 361ff.):

- Betreuung (Feststellung der Betreuungsbedürftigkeit eines alten bzw. (geistig) beeinträchtigten Menschen und Bestellung eines Betreuers),
- Entmündigung bzw. Einwilligungsvorbehalt bei Personen, die nicht mehr fähig sind, ihre Geschäfte selbst zu regeln. Hier geht es etwa auch um Fragen der zwangsweisen Unterbringung oder einer Zwangsbehandlung.
- Geschäftsfähigkeit (Fähigkeit, privatrechtliche Geschäfte zu führen),
- Prozessfähigkeit (Fähigkeit, einen Prozess selbst oder durch einen selbst bestellten Vertreter zu führen),
- Testierfähigkeit (etwa die Klärung der Frage, wieweit ein Testament ungültig ist, weil dem Erblasser aufgrund einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche oder wegen einer Bewusstseinsstörung die Einsichts- und Handlungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Testamentserstellung verlorengegangen war oder sonst fehlt).

## 4. Begutachtung im Sozial- und Verwaltungsrecht

Ergänzend sollen stichwortartig einige wichtige Fragenbereiche für eine Forensische Begutachtung aus dem Sozial- und Verwaltungsrecht dargestellt werden.

### 4.1. Sozialrecht

Auch im Sozialrecht stehen außerordentlich vielfältige Begutachtungsfragen an, die aber bis heute weitgehend von (Forensischen) Psychiatern bzw. auch sonstigen (Fach)Medizinern beantwortet werden. Das Sozialrecht regelt Unterstützungsleistungen des Staates für solche Mitbürger, die unfreiwillig in wirtschaftliche Not oder soziale Benachteiligung geraten sind und sich gleichzeitig nicht selbst helfen können. Das Prinzip der Rehabilitation hat stets Vorrang vor Entschädigung oder Berentung. Versorgungseinrichtungen, die solche Menschen unterstützen sind etwa die gesetzlichen Krankenversicherungen, die Rentenversicherung, Unfallversicherung, die Versorgungsämter und die Sozialämter. Wieweit nun ein Rechtsanspruch auf eine Unterstützungsleistung der öffentlichen Hand besteht, hängt u.a. vom Ausmaß der Beeinträchtigung durch Krankheit oder Unfall ab. Dabei ist u.U. etwa auch zu prüfen, wieweit eine solche Beeinträchtigung überhaupt besteht oder gar nur vorgetäuscht wird, wieweit sie durch gezielte medizinische und/oder psychologische therapeutische Maßnahmen zu reduzieren ist, ob Umschulungsmaßnahmen und andere Wiedereingliederungshilfen weiterführen oder gar eine dauernde vollständige Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit besteht. Es geht hier somit um die Prüfung des Vorhandenseins und Ausmaßes von (Nedopil 1996, S. 41ff.): - Krankheit, - Behinderung, - Gebrechen, - Arbeitsunfähigkeit (Dienstunfähigkeit), - Minderung der Erwerbsfähigkeit, - Grad der Behinderung, - Berufsunfähigkeit, - Erwerbsunfähigkeit und - dauerhafte Dienstunfähigkeit. "Bei nahezu allen sozialrechtlichen Fragen geht es zunächst um eine derzeitige und künftige Leistungsbeeinträchtigung, gegebenenfalls auch um Einbußen der Lebensqualität, also um eine prognostische Beurteilung" (Nedopil 1996, S. 43). Teilweise wird auch nach der Entstehung einer Störung, die letztlich zur Beeinträchtigung der Leistung führte, gefragt.

Bei den Störungen kann es sich etwa neben körperlichen Krankheiten oder Unfallfolgen auch um neurotische Störungen, Persönlichkeitsstörungen oder Verhaltensauffälligkeiten handeln, also sowohl um vom Mediziner als auch Psychologen zu prüfende Beeinträchtigungen. Es geht also auch um seelische Behinderung, etwa nach massiven Beeinträchtigungen, beispielsweise auch aufgrund einer Straftat, wie den Folgen eines schwe-

ren sexuellen Missbrauchs. Winkler (1998) stellt einen Katalog von an den Sachverständigen zu stellenden Fragen im Zusammenhang mit der Prüfung von Schädigungsfolgen bei Kindern und dem Anspruch auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz nach einer sexuellen Traumatisierung zusammen, der die ausgesprochene Komplexität und Schwierigkeit solcher Begutachtungen deutlich macht. Hiernach soll der Gutachter folgende Fragen beantworten (vgl. a. Fegert 1999, S. 101):

- Welche Gesundheitsstörungen liegen bei dem Kind ohne Rücksicht auf die Ursache vor?
- Welche Gesundheitsstörungen des Kindes sind wahrscheinlich durch die sexuellen Gewalttaten allein oder zumindest annähernd gleichwertig neben anderen Ursachen entstanden?
- Wurden bereits vor den Missbrauchshandlungen bestehende Gesundheitsstörungen durch die Gewalttaten wahrscheinlich verschlimmert?
- Welcher Minderung-der-Erwerbsfähigkeits-Grad wird gegebenenfalls für die im Sinne der Entstehung oder im Sinne der Verschlimmerung anzuerkennenden Schädigungsfolgen vorgeschlagen, eventuell gestaffelt über den zu begutachtenden Zeitraum hinweg, und zwar sowohl einzeln als auch die alle anzuerkennenden Schädigungsfolgen insgesamt?

Sozialrechtliche Begutachtungen haben sowohl für den Einzelnen als auch für die Gemeinschaft eine enorme Bedeutung. Gerade die Beurteilung psychischer Beeinträchtigungen ist vor dem Hintergrund der zahlreichen zu berücksichtigenden Gesichtspunkte in der Regel wie dargestellt ausgesprochen schwierig, was nicht selten zu sehr umstrittenen Begutachtungsergebnissen und Entscheidungen führt. Hinzukommt, dass die Betroffenen in aller Regel einen langen Weg der Überwindung bürokratischer Einwände zurückzulegen haben, bevor sie unter Umständen dann eine staatliche Leistung erhalten, ein Punkt, der anhand von Einzelfallentscheidungen auch immer wieder heftig kritisiert wurde. "Die Rechtspflege im Sozialrecht stünde vor dem Zusammenbruch, wenn nicht qualifiziert begutachtet wird" (Foerster 2000, S. 519).#

#### **4.2. Verwaltungsrecht**

Bei Begutachtungen im Verwaltungsrecht geht es etwa um Fragen der Leistungsverpflichtungen öffentlicher Kassen bei Beeinträchtigungen eines Einzelnen. Eine gewisse Rolle spielt auch das sogenannte Namensänderungsverfahren, d.h. der Wunsch etwa der Eltern oder eines Elternteils, den Namen des Kindes zu ändern. Seit Inkrafttreten der neuen Kindschaftsrechtsreform zum 1.7.1998 knüpft das Namensrecht an das elterliche Sorgerecht an, Namensänderungsverfahren werden deshalb seither vom Familiengericht behandelt, vorher waren die Verwaltungsgerichte zuständig. Grundsätzlich erhält nach § 1616 BGB das Kind den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen. Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie nach § 1617 BGB "durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes". Nach Klosinski (1999b, S. 106) gibt es grundsätzlich zwei Situationen, die zum Wunsch einer Namensänderung bei einem Kinde führen können: - eine geschiedene Mutter nimmt nach einer Scheidung wieder ihren Mädchennamen an und will diesen nun auch dem Kinde geben, - eine geschiedene Mutter heiratet neu und nimmt den Namen ihres neuen Partners an und will nun, dass das Kind aus früherer Ehe auch diesen Namen trägt.

Gerade im letzteren Falle weigern sich die leiblichen Väter der Kinder teilweise, einer Namensänderung zuzustimmen. Andererseits kann es für das Kind eine Belastung bedeuten, in der Familie, in der es lebt, einen anderen Namen zu haben als die anderen Familienmitglieder. Hieraus können sich auch für die Familie Probleme ergeben. Vor diesem Hintergrund ist vom Sachverständigen zu prüfen, wieweit eine Namensänderung oder eine Unterlassung derselben, sich auf das Kindeswohl auswirken, wenn etwa das Kind in der Familie mit einem Elternteil lebt, der erneut heiratet und in diesem Zusammenhang den Namen des

neuen Partners annimmt. Hierbei genügt es nicht, "vom Sachverständigen festzustellen, dass die Einbenennung des Kindes die soziale Integration in das neue Bezugsfeld fördert. Entscheidend können aber die Beziehungen und Bindungen zum getrennt lebenden Elternteil und den dort möglicherweise noch lebenden weiteren Geschwistern sein. Von Bedeutung wird auch sein, wie stabil die neue Familie ist. Es sollte eine günstige Prognose möglich sein, dass das betroffene Kind in dem neuen Familienverband verbleibt" (Salzgeber 2001, S. 240).

## 5. Die Qualität der Begutachtung

Aus den obigen Darstellungen ist deutlich geworden, dass der Gutachter in allen Fragestellungen und unabhängig vom Rechtsbereich, in welchem er tätig wird, also etwa unabhängig, ob es sich um ein strafrechtliches oder zivilrechtliches Gutachten handelt, eine erhebliche Verantwortung übernimmt. In aller Regel haben die gefertigten Gutachten einen deutlichen Einfluss auf die folgende Gerichtsentscheidung. So beeinflusst ein psychologisches oder psychiatrisches Gutachten etwa in einer strafrechtlichen Entscheidung, zu welcher Sanktion ein Straftäter verurteilt wird, ob etwa zu einer Freiheitsstrafe und wenn ja wie lange, oder einer zur Bewährung ausgesetzten Strafe, ob aufgrund eines Prognosegutachtens ein inhaftierter Täter Vollzugslockerungen erhält oder gar vorzeitig entlassen wird oder nicht. Hiermit sind somit nicht nur Entscheidungen über menschliche Schicksale verbunden, sondern etwa auch über der öffentlichen Hand entstehende Kosten. Im familienrechtlichen Bereich beispielsweise hat der Gutachter in aller Regel erheblichen Einfluss auf Entscheidungen zum Kindeswohl, bei welchem Elternteil etwa ein kleines Kind nach einer Trennung oder Scheidung aufwächst, wie der Kontakt zum anderen Elternteil gestaltet wird. Das kann erheblichen Einfluss auf die Entwicklung des Kindes und sein gesamtes Leben haben.

Vor diesem Hintergrund ist zu fordern, dass psychologisch-psychiatrische Gutachten ausgesprochen gründlich, nach dem neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse und verantwortungsbewusst angefertigt werden. Dass dies nicht immer der Fall war und auch heute noch nicht ist, zeigen entsprechende wissenschaftliche Untersuchungen. Diese konnten teilweise zahlreiche von den Gutachtern gemachte Fehler bzw. Nachlässigkeiten nachweisen, die nicht hinnehmbar sind (vgl. etwa Heinz 1982; 2000; Pfäfflin 1978). So fand beispielsweise Heinz (1982) bei seiner Untersuchung in 48 % der Gutachten Fehler in der Anamneseerhebung und bei 60 % Befundfehler.

Bei familienrechtlichen Gutachten ergeben sich Begutachtungsfehler u.a. vor allem aus einem falschen Rollenverständnis des Sachverständigen, "etwa dem, sich als Anwalt des Kindes, der Eltern oder als Kindeswohlmanager zu verstehen, oder aus der Unwissenheit über juristische Vorgaben" (Salzgeber 2001, S. 3). Aber auch bei strafrechtlichen Gutachten, etwa zur Schuldfähigkeit, übernehmen die Gutachter teilweise die Rolle des "Anklägers" oder "Verteidigers".

Ein besonderes Problem ergibt sich bei der Begutachtung von ausländischen Angeklagten bzw. Prozessbeteiligten. Dieses Problem hat in den letzten Jahren und Jahrzehnten auch in Deutschland aufgrund des gewachsenen Anteils von Ausländern zugenommen. Hierbei ergibt sich in aller Regel zunächst ein Sprachproblem. Um die differenzierten Fragen beantworten zu können, für die sich ein Gutachter in der Regel interessieren wird, ist ein differenziertes Verständnis der Sprache erforderlich. Muss ein Dolmetscher eingeschaltet werden, ergeben sich u.U. zusätzliche Schwierigkeiten. Das Problem der Begutachtung von ausländischen Staatsangehörigen ist allerdings nicht auf die Sprachschwierigkeiten zu reduzieren. Berücksichtigt werden müssen hier vor allem auch kulturelle Unterschiede, andere Einstellungen zu einzelnen Strafrechtsnormen oder zur Familie u.ä.

Im Vergleich zu einzelnen früheren Untersuchungen zur Gutachtenqualität und deren Ergebnissen hat sich die Vorgehensweise der Gutachter inzwischen sicherlich insgesamt verbessert, vor allem auch vor dem Hintergrund mittlerweile vorliegender besserer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Auch hinsichtlich der Ausbildung der psychologischen und psychiatrischen Gutachter hat sich manches verbessert, obwohl hier noch viel zu

tun bleibt. Die Schaffung eines eigenen Zertifikats für Forensische Psychologen bzw. Rechtspsychologen mit einer Prüfung mag hier mit zur dringend zu schaffenden Qualitätssteigerung beitragen. Dass allerdings auch heute noch teilweise unverantwortliche Gutachten für Gerichte erstellt werden, und das selbst bei gravierenden Entscheidungen, belegt die praktische Erfahrung (vgl. etwa Kury 1997). Hier sind vor allem auch die Gerichte bzw. Richter selbst aufgefordert, mehr auf die Qualität der ihnen abgelieferten bzw. im Verfahren vorgetragenen Gutachten zu achten und eine Mindestqualität einzufordern. Ein beachtliches Problem in diesem Zusammenhang sind die sogenannten "Hausgutachter". Die Gerichte neigen naheliegenderweise dazu, wenn sie mit einem Gutachter "gute Erfahrungen" machen, was das auch immer bedeuten mag, auch in Zukunft diesen weiterhin zu beauftragen. Hier kann sich eine "Zusammenarbeit" ergeben, wo jeder vom anderen "weiß, was er zu erwarten hat bzw. wünscht". Das kann die Unabhängigkeit des Gutachters beeinträchtigen, er will weitere Aufträge erhalten, vor allem, wenn er hauptberuflich in diesem Bereich arbeitet, will somit seine Auftraggeber nicht verärgern, gerät damit vor dem Hintergrund mehr oder weniger gegebenen auch finanziellen Abhängigkeit, in die zwangsläufige Gefahr, seine Gutachten und deren Ergebnisse nach den „Bedürfnissen“ der Auftraggeber auszurichten.

Hinzukommt, dass in Deutschland etwa im strafrechtlichen Bereich aus Gründen der Zeitersparnis Gutachten zur Frage der Schuldfähigkeit oder Glaubwürdigkeit in der Regel im sogenannten "Vorverfahren", also vor Anklageerhebung, von der Staatsanwaltschaft erteilt werden. Die Staatsanwaltschaft ist nun nach der Theorie zwar die "neutralste Behörde der Welt", aber eben nur nach der Theorie. In der Gerichtspraxis vertritt sie die Anklage und wird schon vor diesem Hintergrund zwangsläufig ein Interesse daran haben, Gutachten zu erhalten, die eben ihre Anklage unterstützen. Gerade etwa in einem Strafverfahren oder bei familienrechtlichen Streitigkeiten geht es ja oft auch ganz massiv um die Durchsetzung von Interessen der Verfahrensbeteiligten. Bei größeren, spektakulären Verfahren mischen sich nicht selten auch noch die Medien ein. Vor diesem Hintergrund ist es nicht überraschend, dass auch die Gutachter unter Druck geraten. Hier die geforderte Unabhängigkeit und Neutralität zu bewahren, ist oft eine schwierige Gradwanderung.

## LITERATUR

1. **Arntzen F.** Psychologie der Zeugenaussage. 3. Aufl. – München: Beck, 1993.
2. **Beier K. M.** Prognose bei sexuellen Verhaltensabweichungen // Lempp R., Schütze G., Köhnken G. (Hrsg.) Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters. – Darmstadt: Steinkopff, 1999.
3. **Boer D. P., Hart S. D., Kropp P. R., Webster C. D.** Manual for the Sexual Violence Risk - 20. Professional Guidelines for Assessing Risk of Sexual Violence. – Burnaby, B.C./Canada: Mental Health, Law, and Policy Institute Simon Fraser University, 1997.
4. **Dettenborn H., Fröhlich H.-H., Szewczyk H.** Forensische Psychologie. Lehrbuch der gerichtlichen Psychologie für Juristen, Kriminalisten, Psychologen, Pädagogen und Mediziner. – Berlin: VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften, 1989.
5. **Diamond S. S.** Foreword // Kagehiro D. K., Laufer W. S. (Eds.) Handbook of psychology and law. – New York: Springer, 1992. V-IX.
6. **Diederichsen U., Dröge M.** Juristische Voraussetzungen // Venzlaff U., Foerster K. (Hrsg.) Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen. – München: Urban & Fischer, 2000.
7. **Dittmann V.** Kriterien zur Beurteilung des Rückfallrisikos besonders gefährlicher Straftäter. – Basel: Unveröffentl. Arbeitsinstrument, 1999.
8. **Dittmann V.** Was kann die Kriminalprognose heute leisten? // Bauhofer S., Bolle P.-H., Dittmann V. (Hrsg.) „Gemeingefährliche“ Straftäter. – Chur: Rüegger, 2000.
9. **Dölling D.** (Hrsg.) Die Täter-Individualprognose. – Heidelberg: Kriminalistik-Verlag, 1995.
10. **Eggers C., Röpcke B.** Zum Krankheitsbegriff // Lempp R., Schütze G., Köhnken G. (Hrsg.) Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters. – Darmstadt: Steinkopff, 1999.
11. **Eisenberg U.** Kriminologie. – Köln: Heymann, 1990.

12. **Esser G., Fritz A., Schmidt M. H.** Die Beurteilung der sittlichen Reife Heranwachsender im Sinne des ¼ 105 JGG - Versuch einer Operationalisierung. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. 1991. No. 74.
13. **Fegert J. M.** Gutachten im Sozialrecht (insbesondere KJHG) // Lempp R., Schütze G., Köhnken G. (Hrsg.) Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters. – Darmstadt: Steinkopff, 1999.
14. **Foerster K.** Psychiatrische Begutachtung im Sozialrecht // Venzlaff U., Foerster K. (Hrsg.) Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen. – München: Urban & Fischer, 2000.
15. **Greuel L., Offe S., Fabian A., Wetzels P., Fabian T., Offe H., Stadler M.** Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage. – Weinheim: Psychologie Verlags Union, 1998.
16. **Gross H.** Criminalpsychologie. – Graz: Leuschner & Lubenskys, 1898.
17. **Heinz G.** Fehlerquellen forensisch-psychiatrischer Gutachten. – Heidelberg: Kriminalistik Verlag, 1982.
18. **Heinz G.** Fehlerquellen im psychiatrischen Gutachten // Venzlaff U., Foerster K. (Hrsg.) Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen. – München: Urban & Fischer, 2000.
19. **Hinz S.** Gefährlichkeitsprognose bei Straftätern: Was zählt? – Frankfurt a.M.: Lang, 1987.
20. **Klosinski G.** Gutachten im umgangsrechtlichen Verfahren // Lempp R., Schütze G., Köhnken G. (Hrsg.) Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters. – Darmstadt: Steinkopff, 1999.
21. **Klosinski G.** Namensänderungsverfahren // Lempp R., Schütze G., Köhnken G. (Hrsg.) Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters. – Darmstadt: Steinkopff, 1999b.
22. **Köhnken G.** Glaubwürdigkeit // Lempp R., Schütze G., Köhnken G. (Hrsg.) Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters. – Darmstadt: Steinkopff, 1999.
23. **Kohlberg L.** Die Psychologie der Moralentwicklung. – Frankfurt: Suhrkamp, 1997. 2. Aufl.
24. **Kühne H.-H.** Diskussionsstatement // Weisser Ring (Hrsg.) Kinder und Jugendliche als Täter und Opfer. Aspekte der Vorbeugung dargestellt an Eckpfeilern der kindlichen Sozialisation. – Mainz: Weisser Ring, 2001.
25. **Kury H.** Psychologie im Bereich der Kriminologie: Chancen und Probleme. Psychologische Rundschau. 1983. Vol. 34.
26. **Kury H.** Ausgewählte Fragen und Probleme forensischer Begutachtung. – Köln u.a.: Heymanns, 1987.
27. **Kury H.** Zur Begutachtung der Schuldfähigkeit: Ausgewählte Ergebnisse eines empirischen Forschungsprojekts // Egg R. (Ed.) Brennpunkte der Rechtspsychologie. Polizei – Justiz – rogen. – Bonn: Forum, 1991.
28. **Kury H.** The influence of the specific formulation of questions on the results of victim studies. European Journal on Criminal Policy and Research. 1994. Vol. 2-4.
29. **Kury H.** Law and Psychology in Europe: Current Status and Future Perspectives // Redondo S., Garrido V., Pérez J., Barberet R. (Eds.) Advances in Psychology and Law. International Contributions. – Berlin: de Gruyter, 1997.
30. **Kury H.** Schuldfähigkeitsbegutachtung - Zur Verantwortung des Gutachters. Praxis der Rechtspsychologie. 1997. Vol. 7.
31. **Kury H.** Das Dunkelfeld der Kriminalität. Oder: Selektionsmechanismen und andere Verfälschungsstrukturen. Kriminalistik. 2001. Vol. 55.
32. **Kury H.** Das Freiburger Persönlichkeitsinventar und sein Einsatz bei kriminologischen Fragestellungen. Das Problem der Verfälschungstendenzen // Myrtek M. (Hrsg.) Die Person im biologischen und sozialen Kontext. – Göttingen: Hogrefe, im Druck, 2002.
33. **Kury H., Würger M.** The influence of the type of data collection method on the results of the victim surveys // Alvazzi del Fraga A., Zvekic U., Dijk J. J. M. van (Eds.) Understanding crime. Experiences of crime and crime control. – Rome: UNICRI, 1993.
34. **Kury H., Obergfell-Fuchs J., Würger M.** Strafeinstellungen. Ein Vergleich zwischen Ost- und Westdeutschland. – Freiburg: iuscrim, 2002.
35. **Lempp R., Schütze G., Köhnken G.** (Hrsg.) Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters. – Darmstadt: Steinkopff, 1999.
36. **Leygraf N.** Psychisch kranke Straftäter. Epidemiologie und aktuelle Praxis des psychiatrischen Maßregelvollzugs. – Berlin u.a.: Springer, 1988.
37. **Leygraf N.** Begutachtung der Prognose im Maßregelvollzug // Venzlaff U., Foerster K. (Hrsg.) Psychiatrische Begutachtung. – München: Urban & Fischer, 2000.

38. **Littmann E., Szewczyk H.** Zu einigen Kriterien und Ergebnissen forensisch-psychologischer Glaubwürdigkeitsbegutachtung von sexuell missbrauchten Kindern und Jugendlichen. – Forensia, 1983. Vol. 4.
39. **Müller-Isberner R., Jöckel D., Cabeza S. G.** Die Vorhersage von Gewalttaten mit dem HCR 20. – Haina: Institut für Forensische Psychiatrie, 1998.
40. **Müller-Isberner R., Cabeza S. G., Eucker S.** Die Vorhersage sexueller Gewalttaten mit dem SVR-20. – Haina: Institut für Forensische Psychiatrie, 2000.
41. **Muench J. G.** Über den Einfluß der Criminalpsychologie auf ein System des Criminal-Rechts, auf menschliche Gesetze und Cultur der Verbrecher. – Nürnberg: Steinische Buchhandlung, 1799.
42. **Münsterberg H.** On the witness stand: Essays on psychology and crime. – New York: Doubleday, 1908.
43. **Nedopil N.** Forensische Psychiatrie. Klink, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht. – Stuttgart: Beck-Thieme, 1996.
44. **Nowara S.** Gefährlichkeitsprognosen bei psychisch kranken Straftätern. – München: Fink, 1995.
45. **Orlob J.** Prognose delinquenten Verhaltens bei Jugendlichen // Warnke A., Trott G. E., Remschmidt H. (Hrsg.) Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie. – Bern: Huber, 1997.
46. **Pfäfflin F.** Vorurteilsstruktur und Ideologie psychiatrischer Gutachten über Sexualstraftäter. – Stuttgart: Enke, 1978.
47. **Remschmidt H.** Psychiatrie der Adoleszenz. – Stuttgart: Thieme, 1992.
48. **Salzgeber J.** Familienpsychologische Gutachten. Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen. – München: Beck, 2001.
49. **Sass H.** Affektdelikte. – Berlin, Heidelberg, 1993.
50. **Schreiber H.-L.** Rechtliche Grundlagen der psychiatrischen Begutachtung // Venzlaff U., Foerster K. (Hrsg.) Psychiatrische Begutachtung. – München: Urban & Fischer, 2000.
51. **Schütze G.** Zur Struktur der  $\frac{3}{4}$  20 und 21 StGB // Lempp R., Schütze G., Köhnken G. (Hrsg.) Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters. – Darmstadt: Steinkopf, 1999.
52. **Schütze G., Schmitz G.** Strafrechtliche Verantwortlichkeit, Strafreife und schädliche Neigungen // Lempp R., Schütze G., Köhnken G. (Hrsg.) Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters. – Darmstadt: Steinkopff, 1999.
53. **Steadman H. J.** Predicting dangerousness among the mentally ill: Art, magic and science. International Journal of Law and Psychiatry. 1983. Vol. 6.
54. **Steinhage R.** Sexueller Missbrauch an Mädchen. Ein Handbuch für Beratung und Therapie. – Reinbek: Rowohlt, 1989.
55. **Tapp J. L.** Psychology and the law: An overture // Rosenzweig M. L., Porter L. W. (Eds.) Annual review of psychology. 1976. Vol. 27.
56. **Toch H.** (Ed.) Legal and criminal psychology. – New York: Holt, Rinehart & Winston, 1961.
57. **Trankell A.** Der Ralitätsgehalt von Zeugenaussagen. – Göttingen: Hogrefe, 1971.
58. **Undeutsch U.** Die Entwicklung der gerichtropsychologischen Gutachtertätigkeit // Wellek A. (Hrsg.) Bericht über den 19. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Köln. – Göttingen: Hogrefe, 1954.
59. **Undeutsch U.** Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen // Undeutsch U. (Hrsg.) Handbuch der Psychologie. Forensische Psychologie. – Göttingen: Hogrefe, 1967. Bd. 11.
60. **Venzlaff U., Foerster K.** (Hrsg.) Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen. – München: Urban & Fischer, 2000.
61. **Volbert R.** Sexueller Missbrauch von Kindern. Empirische Befunde und psychosoziale Trends. Psychomed. 1992. Vol. 4.
62. **Webster C. D., Harris G. T., Rice M. E., Cormier C., Quinsey V. L.** The violence prediction scheme. – Toronto: Centre of Criminology, 1994.
63. **Webster C. D., Douglas K. S., Eaves D., Hart S. D.** HCR-20. Assessing Risk for Violence, Version 2. – Burnaby, B.C./Canada: Mental Health, Law, and Policy Institute, Simon Fraser University, 1997
64. **Winkler R.** Begutachtung von Folgen sexuellen Missbrauchs im Kindes- und Jugendalter nach dem Opferentschädigungsgesetz. Der Medizinische Sachverständige. 1998. Vol. 94.

## **TEISĖS PSICHOLOGIJOS PADĖTIS, PROBLEMATIKA IR DARBO METODAI VOKIETIJOJE**

**Prof. Dr. Helmut Kury**

Freiburgo universitetas,

Užsienio ir tarptautinės teisės Maxo–Plancko institutas, Vokietija

### **Santrauka**

Straipsnis skirtas teisės psichologijos raidai Vokietijoje apžvelgti. Vokietija yra šalis, kurioje susiformavo teisės psichologija, buvo atlikti pirmieji dideli tyrimai.

Pastaraisiais dešimtmečiais ši psichologijos šaka išgyvena didelį pakilimą, vis labiau plečiasi jos taikymo sritis.

Pastaruoju metu ji plačiai taikoma nustatant kaltinamojo arba teisiamojo pakaltinamumą remiantis StGB 20 ir 21 paragrafais. Itin svarbu tai, kad nustatant nepilnamečio baudžiamosios atsakomybės ribas (JGG § 3) dalyvauja teisės psichologas.

Viršutinė nepilnametystės amžiaus riba yra 18 metų. Iki 18 metų nepilnamečių atsakomybę reguliuoja Jaunimo teismų įstatymas. Šis įstatymas numato švelnesnes sankcijas ir kur kas išsamiau individualizuoja bausmės skyrimą. Sulaukus šio amžiaus nepilnamečiui gali būti pritaikytas baudžiamasis įstatymas, reglamentuojantis suaugusiųjų atsakomybę (StGB). Psichologo dalyvavimas svarbus nustatant, ar nepilnametis jau yra pasiekęs suaugusiajam būdingą asmenybės išsivystymo lygį.

Svarbų vaidmenį teismo psichologai vaidina tiriant mažamečių liudytojų parodymus bei mažamečių gebėjimą liudyti.

Teismo psichologų vaidmuo svarbus numatant asmenų elgesį. Dėl tokio numatymo teismai kreipiasi į psichologus tais atvejais, kai įstatyme yra numatyta galimybė atleisti asmenį nuo laisvės atėmimo bausmės.